

HENRY

Hydraulic Engineering Repository

Ein Service der Bundesanstalt für Wasserbau

Article, Published Version

Iwersen, Jens

Einzelne Gemarkung

Westküste

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit/Provided in Cooperation with:
Kuratorium für Forschung im Küsteningenieurwesen (KFKI)

Verfügbar unter/Available at: <https://hdl.handle.net/20.500.11970/100555>

Vorgeschlagene Zitierweise/Suggested citation:

Iwersen, Jens (1938): Einzelne Gemarkung. In: Westküste 1, Sonderheft. Heide, Holstein: Boyens. S. 60-118.

Standardnutzungsbedingungen/Terms of Use:

Die Dokumente in HENRY stehen unter der Creative Commons Lizenz CC BY 4.0, sofern keine abweichenden Nutzungsbedingungen getroffen wurden. Damit ist sowohl die kommerzielle Nutzung als auch das Teilen, die Weiterbearbeitung und Speicherung erlaubt. Das Verwenden und das Bearbeiten stehen unter der Bedingung der Namensnennung. Im Einzelfall kann eine restriktivere Lizenz gelten; dann gelten abweichend von den obigen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Documents in HENRY are made available under the Creative Commons License CC BY 4.0, if no other license is applicable. Under CC BY 4.0 commercial use and sharing, remixing, transforming, and building upon the material of the work is permitted. In some cases a different, more restrictive license may apply; if applicable the terms of the restrictive license will be binding.



C. Einzelne Gemarkung.

1. Die feststellende Planung (Bestandsaufnahme).

Zur Erfassung der gesamten Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse jeder beteiligten Gemarkung (Gemeinde) — als natürliche Lebens- und Siedlungseinheit — kommen besondere „Gemeindefragebogen“ zur Anwendung. Die hierfür notwendige recht umfangreiche Erhebungsarbeit wird von der Landbauaußenstelle (Berater und Hilfskräfte) durchgeführt. Die Hilfskräfte (Jungbauern, vergleiche Bestandsaufnahme des Einzelbetriebes) werden in die Handhabung der Fragebogen und in die Durchführung der Erhebungen an zwei Gemeinden beispielhaft eingeführt und mit den Quellen und Unterlagen vertraut gemacht. Während der Durchführung der Bestandsaufnahme erfolgt laufende Anweisung, Ueberprüfung und Ausrichtung.

Die Quellen für die Beantwortung der herausgestellten Fragen sind im voraus einzeln festgelegt. Es kommen besonders in Betracht: Statistisches Reichsamt, Landratsämter, Kreisbauernschaften, Standesämter, Spar- und Darlehnskassen, Bürgermeister und die örtlichen Bauernführer, Fachwarte und Vertrauensmänner. Die Durchführung dieser Arbeit kann bei rechtzeitiger Vorbereitung zweckmäßig in der arbeitsärmeren Jahreszeit, also vom Herbst bis Frühjahr, erfolgen.

Der „Gemeindefragebogen A“ (s. Seite 96—97) faßt noch einmal vom Blickpunkt der Gesamtgemarkung die wesentlichsten Umstände für das einzelne Grundstück von Wasser, Boden und Pflanze her für das gesamte zugehörige Niederungsgebiet zusammen. Um dabei gleich die Erschließungsnotwendigkeiten vom größeren Gesichtspunkt des Gesamtplanes der Neuordnung überblicken zu können, ist ergänzend auch der Straßen- und Wegezustand mit festgehalten. Das Bild wird vervollständigt durch Ertragsfeststellungen über Heuerträge, Nachweideleistungen und Gewichtszuwachs beim Weidevieh. Damit ist bereits die Möglichkeit geschaffen, vom gegebenen Zustand aus gewisse Auswirkungen in Richtung der Ertragssteigerung und der Betriebsneugestaltung zu ermessen.

Der „Gemeindefragebogen B“ (s. Seite 98—118) will dann — von der Gesamtgemeinde und Gesamtgemarkung gesehen — einen umfassenden Ueberblick verschaffen über Verkehrslage, Wasserverhältnisse, Bodennutzung und Ackeranbauverhältnis, Bevölkerungs- und Familienstand, Alters- und Berufsgliederung, Betriebs- und Besitzrechtsverhältnisse, Pachtlage, Neusiedlung, Arbeitseinsatz, Verschuldungszustand, Viehstand, Gebäudeverhältnisse, technische Hilfseinrichtungen, Betriebsaufwendungen und -leistungen, Ernteerträge, Schulverhältnisse und gemeinnützige oder genossenschaftliche Einrich-

tungen. — Die Erfassung aller dieser Umstände unter Berücksichtigung eines klaren ernährungs- und betriebswirtschaftlichen Zieles rundet erst das Gesamtbild für die Aufstellung des notwendigen umfassenden Gesamtplanes der Neuordnung und für die zukünftige Bewirtschaftung.

Eine so gründliche und umfassende Bestandsaufnahme vom Blickpunkt der Gesamtgemarkung, wie sie im vorstehend gekennzeichneten Verfahren mittels der Gemeindefragebogen vorgenommen wird, kommt nur für solche Gemarkungen in Frage, die einer völligen Neuordnung bedürfen (vgl. Ausführungen unter B 1). Zur Vertiefung der Uebersicht und zur folgerichtigen Auswertung für die Gestaltung werden die in den Fragebogen vorgenommenen Feststellungen in den wesentlichsten und entscheidendsten Umständen — besonders in Richtung des Berufsstandes, des Besitzrechtes, der Gemarkungszugehörigkeit (Fremdbesitz), der betriebswirtschaftlichen Grundlinie und der Erbfolge — in besonderen Listen herausgeholt. Dabei muß notwendigerweise wieder jeder einzelne Betrieb (Grundbesitz) und zum Teil das einzelne Grundstück in die Betrachtung einbezogen werden.

Die Art dieses vertieften Verfahrens ergibt sich am besten aus dem Vorschlag für die Listen, die nachfolgend als Anleitung — getrennt nach Besitzrechtsgruppen und Gemarkungslage — herausgestellt werden.

I. Gesamtliste der Grundstücksbesitzer in der Gemarkung A

Lfd. Nr.	Des Grundbesitzers		Gesamtbesitz ha	davon in Gemarkung A ha
	Vor- und Zuname	Wohnort		
1	2a	2b	3	4

Bauern (erbhof- gebunden) ha	Grundbesitz in Händen von				Vom Grundbesitz ist	
	Landwirten ha	Landwirten mit Nebenberuf ha	Landw. Arbeitern ha	Nicht- landwirten ha	Geest ha	Niederung ha
5a	5b	5c	5d	5e	6a	6b

V. Liste der Besitzer des nicht-erbhofgebundenen Fremdbesitzes in der Gemarkung A

Lfd. Nr.	Des Grundbesitzers		Gesamtbesitz ha	davon in der Gemarkung A	
	Vor- und Zuname	Wohnort		ha	% des Gesamtbesitzes ha
1	2a	2b	3	4a	4b

Der Fremdbesitz ist in Händen von				Der Fremdbesitz gehört nach					Bemerkungen
Landwirten ha	Landwirten mit Nebenberuf ha	landw. Arbeitern ha	Nichtlandwirten (berufsfremd) ha	benachbarter Gemarkung				entfernt. Gemarkungen ha	
				B ha	C ha	D ha	E ha		
5a	5b	5c	5d	6a	6b	6c	6d	6e	7

Die Feststellungen jeder einzelnen Liste werden zweckmäßig mit klaren Farben in Karten (Maßstab 1:5000) eingetragen.

Die ausgefüllten Gemeindefragebogen und Sonderlisten geben nun die letzten ergänzenden und entscheidenden Unterlagen

1. für das Gutachten des Reichsnährstandes über die tragbare Belastung (zusammen mit den Ergebnissen der Bestandsaufnahme beim Einzelgrundstück und -betrieb),
2. für den „Plan der Neuordnung“ nach größeren betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

In dem „Plan der Neuordnung“ ist dann von der Gesamtgemarkung her für jeden einzelnen Grundbesitz in engster Bindung zu betriebswirtschaftlichen Ueberlegungen die notwendige Uebersicht in siedlungspolitischer Richtung gegeben.

2. Die gestaltende Planung.

Das Ziel der gestaltenden Planung ist die Herstellung einer gesunden ländlichen Siedlungs- und Lebensgemeinschaft, in der die lebenswichtigen Berufsgruppen bei engster Bodenverbundenheit in einem möglichst günstigen Wirkungsverhältnis aufeinander abgestimmt sind, so daß die höchste bevölkerungspolitische und ernährungswirtschaftliche Leistung erreicht werden kann. Den Kern dieser Gemeinschaft bildet ein möglichst umfangreiches, bodenständiges Bauerntum mit lebens- und leistungsfähigen und innerlich gesunden

Betrieben, die bei vielseitiger Nutzungsrichtung die Selbstversorgung und Selbständigkeit des Einzelhofes sowie der Volksernährung gewährleistet. In enger Bindung hierzu steht ein boden- und gemarkungsgebundener Stamm von landwirtschaftlichen Arbeitern.

Um das Wunschbild durchgreifend gestalten zu können, müssen die grundlegenden Gesichtspunkte einer gesunden gemeindlichen und betriebswirtschaftlichen Struktur bestimmend sein. Es bleibt dann einer zusätzlichen Ueberlegung und der Anpassung an ein bestehendes, mögliches Verfahren überlassen, zu entscheiden, ob, in welcher Richtung und in welchem Umfange Abstriche von dem ideellen Wunschbild erfolgen müssen.

Die vorstehend genannten Erhebungen — auf dem einzelnen Grundstück, im Betrieb und in der Gemeinde von wasserwirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und siedlungspolitischen Gesichtspunkten geleitet — bilden als ein geschlossenes Ganzes die Grundlage für die betriebswirtschaftliche Neugestaltung und für den „Wunschplan der Neuordnung“. Auf diesen Grundlagen aufbauend, sind die gegenwärtigen und zukünftigen Wechselbeziehungen und -wirkungen im betriebswirtschaftlichen und gemeindlichen Kreislauf unter steter Beachtung des Gesamtzieles zu ordnen und auszurichten.

Schon bei der Bestandsaufnahme der Betriebe und Gemarkungen zeigt sich eine mehr oder weniger starke Verflechtung der Besitz- und Betriebsverhältnisse zwischen zwei oder mehreren Gemarkungen. Diese Feststellung ist bei der gestaltenden Planung besonders zu beachten. Soweit diese Bindungen vom gemeindlichen oder betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkt ungesund sind, müssen sie beseitigt werden. So führt die Neuordnung der einzelnen Gemarkungen zwangsläufig zu einer Neuordnung ganzer Gemarkungsgruppen oder Landschaften.

Das Verfahren der gestaltenden Planung in der Gemarkung zeigt sich wieder am klarsten in dem Entwurf der hierfür benutzten Listen. Diese sind an durchgeführten Beispielen entwickelt und erprobt.

I. Liste des bisherigen Familien- und bisherigen und künftigen Besitzstandes

des Bauern (Landwirtes)..... in.....
(Gemeinde A)

I. Gesundheitszustand der Familie:

II. Gesicherte Erbfolge:

III. Berufliche Fähigkeiten (Bauernfähigkeit):

IV. Größe des b i s h e r i g e n Gesamtbesitzes:..... ha

V. Davon liegen in:

Gemarkung A ¹⁾			benachbarten Gemarkungen				gemarkungsfern	
Kartenblatt	Parz. Nr.	Größe ha	Acker ²⁾ ha	Grünland ²⁾ ha	Acker ha	Grünland ha	Acker ha	Grünland ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9

VI. Zukünftiger Besitzstand

zukünftiges						
Ackerland			Grünland			Acker-Grünland-Verhältnis
Kartenblatt	Parz. Nr.	Größe ha	Kartenblatt	Parz. Nr.	Größe ha	1 :
1	2	3	4	5	6	7

VII. Des bisherigen Grundstücksbesitzers:

Vor- und Zuname	Wohnort	Beruf	Größe des Gesamtbesitzes ha	davon in Gemarkung A	
				ha	% des Gesamtbesitzes ha
1	2	3	4	5	6

Erbhof		Vom Gesamtbesitz		Erbfolge		
ja	nein	Acker	Grünland	Söhne		davon ist (wird) Bauer
7	8	9	10	Anzahl	Alter	
7	8	9	10	11	12	13

¹⁾ Die zu gestaltende Gemarkung.

²⁾ Von Natur aus bestimmt.

erbhofgebunden?				Landabgabe in Gemarkung A					
der Hof		die zugehörige Fläche in Gemeinde A		Kartenblatt	Parz. Nr.	Größe ha	% von bisherig.		
ja	nein	ja	nein				Gesamtbesitz	Ackerfläche	Grünlandfläche
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Der bisherige Besitzer		erhält an Grundstücken wieder in und von						
muß Land wiederhaben	Kann mit Geld abgefunden werden	Gemarkung A			Gemarkung B			
		Kartenblatt	Parz. Nr.	Größe ha	Kartenblatt	Parz. Nr.	Größe ha	
20	21	22	23	24	25	26	27	

in Gemarkung C			Bisheriger Besitzer		Bemerkungen
Kartenblatt	Parz. Nr.	Größe ha	Vor- und Zuname	Wohnort	
28	29	30	31	32	33

B. Landabgabe an Gemarkung B von Grundstücksbesitzern in der Gemarkung A, die in der Gemeinde A wohnen und (oder) hier ihren Hauptgrundbesitz haben.

Lfd. Nr.	Des Besitzers		Landabgabe an Gemarkung B			
	Vor- und Zuname	Wohnort	Gesamtfläche ha	Kartenblatt	Parz. Nr.	Größe ha
1	2	3	4	5	6	7

Auf den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und der darauf aufbauenden Einzelplanung baut sich dann folgerichtig der „Plan der Neuordnung“ auf, wie Karten und Erläuterungsberichte zu folgenden beiden Beispielen zeigen.

Beispiel I.

Erläuterungsbericht zum „Beispiel der Neuordnung“
in der Gemarkung A (Eiderniederung).
(Zugleich Umlegungsbezirk A*)

Der Zweck, den die Bearbeitung eines besonderen Beispiels der Neuordnung in einer Gemarkung der Eiderniederung verfolgt, ergibt sich aus den vorhandenen besonderen Verhältnissen. Die Eiderabdämmung und die anschließenden wasserwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Folgearbeiten führen folgerichtig zu einer Ueberprüfung der besitzrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Lage.

Bei oberflächlicher Betrachtung der besitzrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Zustände in der Gesamtheit der beteiligten Gemarkungen lassen sich zwei große Gemarkungsgruppen unterscheiden, die nach zwei grundsätzlich verschiedenen Gesichtspunkten überprüft und geordnet werden müssen:

1. Bei der Mehrzahl der Gemarkungen ist die Siedlungsstätte durch die vorhandene und naturgegebene Dorflage am Rande zwischen diluvialer Geest und — meist — alluvialer Niederung bestimmt. In diesen Gemeinden ist auch durchweg ein natürlich bestimmtes, mehr oder weniger günstiges Geest-Niederungsverhältnis und dadurch ein natürlich bedingter, gesunder innerer Aufbau sowohl der Gemeinde als auch der Betriebe gegeben. Grundsätzliche, tiefgreifende Aenderungen sind deshalb in diesen Gemeinden meist nicht erforderlich. Eine Neuordnung kann sich hier beschränken auf:
 - a) Austausch kleinerer Grundstücksteile infolge Ausbau des Vorfluter- und Wegesystems;
 - b) Beseitigung einer gewissen Streulage, soweit es betriebswirtschaftlich nötig erscheint;
 - c) Einfügung von Landarbeitersiedlungen, soweit die gemeindliche und betriebswirtschaftliche Gesamtlage dies verlangt;

*) Wenn hier und im folgenden „Umlegungsbezirke“ zum Gegenstand der Untersuchungen in betriebswirtschaftlicher Hinsicht gemacht werden, so deshalb, weil eine Neuordnung der Verhältnisse meist nur im Umlegungsverfahren möglich oder zumeist mit einer Umlegung verbunden ist. Der Umfang und die Art der Neuordnung ist in diesem Aufsatz aber unabhängig vom Umlegungsgesetz, allein durch betriebswirtschaftliche Erwägungen begründet, für die wiederum die völkischen und agrarpolitischen Forderungen den Ausgangspunkt bilden.

Im Beispiel „Eidermaßnahme“ ist der Plan der Neuordnung etwa gleichzeitig mit der Einleitung des Umlegungsverfahrens in Angriff genommen. Das ist ein Zufall; im allgemeinen soll es so sein, daß der „Plan der Neuordnung“ vor Einleitung des Umlegungsverfahrens fertig vorliegt.

d) Siedlung vom Hofe und Neusiedlung in betriebswirtschaftlich ungünstigen Randgebieten der Gemarkung.

2. In einer kleineren Anzahl der beteiligten Gemeinden ist die Besiedlung außerordentlich schwach. Die Gemarkungsgrundstücke befinden sich zum größten Teil in der Hand von Nichteinwohnern; ein gesunder gemeindlicher und betriebswirtschaftlicher Aufbau ist nicht vorhanden.

In diesen Gemeinden reicht das zu 1 genannte Vorgehen nicht aus; hier ist eine „vollständige Neuordnung“ nach völkischen, agrarpolitischen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten erforderlich.

Die Gemarkung A ist in besonderem Maße als Beispiel für eine solche vollständige Neuordnung geeignet. Dieses Beispiel ist jedoch nur für ähnlich gelagerte Verhältnisse anwendbar; also zum Beispiel nicht in den meisten Geestrandgemeinden des Eidergebietes.

Das Ziel der Neuordnung liegt

1. vom völkischen Gesichtspunkt in der Errichtung einer gesunden Lebensgemeinschaft, in der alle notwendigen Berufsgruppen bei enger Landverbundenheit in einem denkbar günstigen und leistungsfähigen Wirkungsverhältnis zueinander stehen;
2. nach agrarpolitischen Grundsätzen in der Schaffung
 - a) eines möglichst umfangreichen bodenständigen Bauerntums,
 - b) möglichst vieler leistungs- und lebensfähiger, innerlich gesunder Acker- nahrungen mit vielseitigster Nutzungsrichtung;
3. vom betriebswirtschaftlichen Blickpunkt in der
 - a) Gestaltung eines möglichst günstigen Verhältnisses zwischen Acker und Grünland (Acker zu Weide zu Mähland),
 - b) Möglichkeit einer vielseitigen Nutzungsrichtung.

Das Vorgehen bei der vollständigen Neuordnung einer Gemarkung hat sich grundsätzlich in folgender Richtung zu bewegen:

1. Soweit es notwendig ist, sind vorhandene Erbhöfe in ihrem inneren Aufbau gesund und leistungsfähig zu gestalten.
2. Soweit die Persönlichkeit des jetzigen Besitzers und die vorhandene Erbfolge es zulassen, sind geeignete Kleinbetriebe zu gesunden, leistungsfähigen Erbhöfen zu entwickeln (Aufsiedlung).
3. Soweit bauernfähige, nachgeborene Söhne vorhanden sind und Betriebsgröße und Grundstückslage zum Hofe es zweckmäßig erscheinen lassen, kommt die Siedlung vom Hofe in Frage (Anliegersiedlung; Absiedlung).
4. Soweit von einem vorhandenen Besitz der größere Teil der Besitzfläche in einer fremden Gemarkung liegt, ist die Umsiedlung vorzunehmen.
5. In einem bestimmten Verhältnis zu den vorhandenen Bauern (Erbhöfen) und Kleinlandwirten sind Arbeitersiedlungen neu zu errichten.

6. Soweit beteiligte gemarkungsfremde Betriebe unter Berücksichtigung ihres gesunden inneren Aufbaues abgefunden und in der neugeordneten Gemarkung die Grundsätze zu 1—5 ausgeschöpft sind und die Abfindungen Land freilassen, ist der Ansatz von Neubauern zu fördern (Neusiedlungen).

Ein solches Vorgehen bringt es mit sich, daß mancher gemarkungsfremde Besitz ausgetauscht oder gegen angemessene Entschädigung in Geld erworben werden muß. (Ein Austausch sollte grundsätzlich nach den Ertragswertzahlen der Reichsbodenschätzung mit Zu- und Abschlägen für den Kultur-(Pflanzen-)zustand erfolgen.) Es besteht sonst keine Möglichkeit, die Neuordnung in gesundem Sinne, das heißt mit einem in jeder Richtung gesunden Endzustand durchzuführen. In diesem Falle wäre es verfehlt, die Neuordnung mit solcher Gründlichkeit, wie sie vorstehend dargelegt ist, überhaupt in Angriff zu nehmen.

Bei einem Grundstücks **a u s t a u s c h**, der die Gestaltung eines gesunden und leistungsfähigen Zustandes in der neuzuordnenden Gemarkung zum Ziel hat, dürfen aber bereits bestehende grundstückszugehörige aber gemarkungsfremde Betriebe in ihrem inneren Aufbau **n i c h t g e s c h ä d i g t** werden. In allen Fällen, in denen die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse es aus Gründen der inneren Gesundheit verlangen, ist ein **g l e i c h w e r t i g e r** Grundstücksersatz — möglichst in günstigerer Lage zum Hofe — zu schaffen (gleiche Summe der Ertragswertzahl abzüglich der Kosten für die Neuordnung).

Bei der Abfindung in Geldwert ist grundsätzlich der **g e m e i n e** Wert zu erstatten; das ist der Wert, der es dem Grundstücksbesitzer, dem das Land abgenommen werden muß, ermöglicht, zu **g l e i c h e r** Zeit an anderer Stelle — die von seinem Betrieb aus zu bewirtschaften ist — ein gleich großes Grundstück von gleicher Güte zu erwerben.

In dem vorliegenden Beispiel gliedert sich das Verfahren in:

1. die feststellende Planung,
2. die gestaltende Planung.

Diese Gliederung ist notwendig, um den Neubau folgerichtig durchführen zu können.

Zur besseren Uebersicht und zwecks Erleichterung folgerichtiger Ueberlegungen sind für beide Abschnitte farbige Karten*) hergestellt. Diese erfassen die grundlegenden Umstände vom Boden und vom Besitzstand sowie die einzelnen Besitz- und Berufsgruppen **v o r** und **n a c h** der Neuordnung.

*) Diese in besonderer Mappe als Beispiel beigegebenen Karten sind hier — im Gegensatz zu den Originalen — schwarz/weiß gehalten und zeigen statt der übersichtlicheren Farben verschiedene Signaturen. Die in der Originalkarte angewandte Farbe ist hier jeweils hinter der dafür eingesetzten Signatur in Klammer angedeutet.

Zur übersichtlichen Erfassung der notwendigen Veränderungen innerhalb des einzelnen Grundbesitzes sind besondere Listen — gruppenweise nach Besitz- und Berufsstand geordnet — angefertigt.

Die Besitzstands- und Berufsgruppen sind eingeteilt

- a) bei der feststellenden Planung in
 1. bisherige Erbhöfe,
 2. Kleinlandwirte,
 3. landwirtschaftliche Arbeiter,
 4. öffentlich-rechtlichen Grundbesitz,
 5. erbhofgebundenen Fremdbesitz,
 6. nicht-erbhofgebundenen Fremdbesitz;
- b) bei der gestaltenden Planung in
 1. Bauern (Erbhöfe)
 - a) bisherige Erbhöfe,
 - b) zu Erbhofgröße aufgefüllte Kleinbetriebe,
 - c) Siedlungen vom Hofe (Absiedlungen),
 - d) Umsiedlungen,
 - e) Neusiedlungen;
 2. bleibende Kleinlandwirte,
 3. landwirtschaftliche Arbeiter,
 4. Handwerker,
 5. Sonderberufe mit kleinem Grundbesitz,
 6. verbleibenden Fremdbesitz.

Die feststellende Planung.

1. Die Bodenbeschaffenheit ist als Grundlage bestimmend für die mögliche Bodennutzung und damit für eine gesunde Betriebsgestaltung.

Auf Grund einer vorgenommenen Schätzung des Zustandes von Wasser, Boden und Pflanzendecke ergibt sich das Bild von Anlage A 1 (Bodenkarte).

Der gesamte Bezirk A ist 1535,— ha groß; er besteht aus:

- a) 416,70 ha ausgesprochenem Marschboden = waagerechte Schraffur (grün),
- b) 214,80 ha Marsch auf Moorboden besserer Güte = senkrechte Strichelung (gelb mit schwarzer Schraffur),
- c) 363,80 ha Marsch auf Moorboden geringerer Güte = offene Kreise (gelb),
- d) 320,80 ha Moorboden = Rechtsschraffur mit Strichelung (braun),
- e) 18,90 ha Sand- auf Moorboden = punktiert (gelb mit roter Schraffur),
- f) 200,00 ha Oed- und Rethland = Bindestrich-Schraffur (rot).

2. Die Bodennutzung ist gegenwärtig nicht vom Boden, sondern vom Wasser und von der betriebswirtschaftlichen Lage (Fremdbesitz) bestimmt. Nur 19,65 ha werden als Acker, das gesamte übrige Gebiet als Grünland (Wiese und Weide) genutzt.

Diese Nutzung entspricht aber nicht den genannten Grundsätzen und dem Ziele der Neuordnung vom Blickfeld der Gemarkung als solcher. In diesem engeren Rahmen entscheiden die zukünftigen betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten. Die bisherige einseitige Grünlandnutzung muß durch eine vielseitige, sichere Acker-, Wiese- und Weidenutzung mit einem möglichst günstigen Verhältnis dieser drei Nutzungen zueinander abgelöst werden, das heißt alle Grundstücke, die vom Boden und Wasser her eine sichere Ackernutzung auf die Dauer gewährleisten, müssen in Zukunft als Acker genutzt werden.

Im Bezirk A läßt die Beschaffenheit des Bodens für ein Drittel der Gesamtfläche eine Nutzung als Acker mit Aussicht auf einen sicheren Mittelерtrag zu. Diese Möglichkeit vom Boden her ist betriebswirtschaftlich von besonderem Wert, weil diluvialer Geestboden nicht vorhanden ist. Bei planmäßiger Schlägeinteilung und Fruchtfolge wird der Ackeranteil zur Hauptgrundlage einer vielseitigen Betriebseinstellung und damit zur Hauptsicherung der Lebensfähigkeit.

Anlage A 2 (Bodennutzungskarte) läßt in senkrechter Strichelung (braun) die vom Boden her geeigneten Ackerflächen von insgesamt 462,00 ha erkennen. Ein Vergleich zwischen der Boden- und Bodennutzungskarte zeigt, daß — bei Voraussetzung einer entsprechenden Gestaltung der Wasserverhältnisse — besonders der ausgesprochene Marschboden (Klei) und ein Teil des Marschbodens auf Moorboden besserer Güte für die Ackernutzung herangezogen werden kann.

Die natürliche Grünlandfläche vom Boden her ist 873,00 ha groß (waagerechte Schraffur — grün). Es handelt sich hauptsächlich um die Flächen, die auf der Bodenkarte als Moorboden, Marsch- auf Moorboden geringerer Güte und Sand- auf Moorboden gekennzeichnet sind.

Das natürliche Acker-Grünlandverhältnis als Grundlage der künftigen Betriebsgestaltung ist also:

Acker zu Grünland wie 462 ha zu 873 ha wie 1 zu 1,89.

Von den 200 ha Oed- und Rethland (offene Kreise — rot) werden 120 ha Hochmoor — urbar gemacht — für Grünlandnutzung in Frage kommen; die 16 ha Rethland werden bei Entzug der Wassergrundlagen ebenso wie das übrige Oedland im Laufe der Zeit zur Nutzung als mehr oder minder gutes Grünland überführt werden.

3. Die gegenwärtige besitzrechtliche Lage ist aus der Besitzstandskarte (Anlage A 3) ersichtlich. Der Bezirk A setzt sich aber aus der ganzen Gemarkung A mit 1144,00 ha und einem Teil der benachbarten Gemarkung B mit 391,00 ha*) zusammen. Die Grenze zwischen beiden ist auf der Karte durch eine schwarze Linie gekennzeichnet.

Unterschieden sind drei besitzrechtliche Hauptgruppen. Diese sind auf der Karte nach allen drei Richtungen zu übersehen.

A. Für den gesamten Bezirk (Umlegungsgebiet A)

- a) öffentlich-rechtlicher Grundbesitz = offene Kreise (blau)
mit 239,95 ha,
- b) erbhofgebundener Grundbesitz = waagerechte Schraffur (rot)
mit 849,42 ha,
- c) nicht-erbhofgebundener Grundbesitz = senkrechte Strichelung (gelb)
mit 445,63 ha.

Zur Vertiefung des Ueberblicks sind die beiden letzten Gruppen unterteilt in „In Hand von Einwohnern“ und „In Hand von Nichteinwohnern“.

Bei der Gruppe „erbhofgebundener Grundbesitz“ sind

- 320,34 ha in Hand von Einwohnern = waagerechte Schraffur (rot),
- 529,08 ha in Hand von Nichteinwohnern = waagerechte Schraffur
mit vollen Quadraten (rot mit schwarzer Rechtsschraffur).

In der Gruppe „nicht-erbhofgebundener Grundbesitz“ sind

- 223,13 ha in Hand von Einwohnern = senkrecht gestrichelt (gelb),
- 222,50 ha in Hand von Nichteinwohnern = senkrechte Strichelung
mit vollen Quadraten und Kreisen (gelb mit Rechts- und
Linksschraffur).

B. Für die Gemarkung A allein

- a) öffentlich-rechtlicher Grundbesitz = offene Kreise (blau)
mit 96,59 ha,
- b) erbhofgebundener Grundbesitz = waagerechte Schraffur (rot)
mit 674,81 ha,
- c) nicht-erbhofgebundener Grundbesitz = senkrechte Strichelung (gelb)
mit 374,30 ha.

Hier tritt besonders klar der unnatürliche und kranke Zustand zu Tage, da sich von den 674,81 ha erbhofgebundenen Grundbesitz der Gemarkung A nur 147,73 ha in Hand von Einwohnern und 527,08 ha in Hand von Nichteinwohnern befinden.

Auch sind von den 374,30 ha nicht-erbhofgebundenen Grundbesitzes nur 151,81 ha in Hand von Einwohnern und 222,49 ha in Hand von Nichteinwohnern.

*) Auf den Karten nur noch zum kleinen Teil vorhanden, um grundsätzliche Fragen zu klären.

Schon ein oberflächlicher Vergleich dieser Zahlen zeigt den bestimmenden Einfluß des vorhandenen Anteils des Fremdbesitzes auf die Notwendigkeit der grundsätzlichen Neuordnung, zumal es sich vom Boden her in keinem Falle um betriebsnotwendige, ausgesprochene Fettweide handelt.

Der berufsfremde Grundstücksanteil — vom öffentlich-rechtlichen Grundbesitz abgesehen — ist mit 101,14 ha gleich $\frac{1}{15}$ der Gesamtfläche verhältnismäßig gering.

4. Die nächstfolgenden Karten (Anlagen A 4—10) sind als Ergänzungskarten zu Anlage A 3 anzusehen; sie bilden Auszüge aus dieser und stellen die einzelnen Besitzstandsgruppen „im alten Zustand“ übersichtlich dar:

Anlage A 4 zeigt die bisher in der Gemarkung A vorhandenen 10 Erbhöfe mit 184,69 ha Land. Die Grundstücke jedes einzelnen Erbhofes sind durch eine besondere Signatur (Farbe mit oder ohne Schraffur) gekennzeichnet. Gleichzeitig ist durch den Buchstaben A das vom Boden her bestimmte Ackerland und durch den Buchstaben B das natürliche Grünland angedeutet.

Auf dieser Karte fallen folgende Einzelheiten auf:

- a) Die Zahl der Erbhöfe in der Gemarkung A und die erbhofgebundene Fläche in Hand von Einwohnern ist auffallend gering.
 - b) Der innere Aufbau, das heißt besonders das natürliche — vom Boden bestimmte — Acker-Grünlandverhältnis ist in der Grundstücksverteilung ausnahmslos sehr ungünstig.
 - c) Die Hälfte der Erbhöfe ist bei der vorliegenden Grundstücksverteilung und einseitigen Nutzung viel zu klein (bis zu 10,88 ha) und in dieser Form nicht lebensfähig.
 - d) Es ist eine starke Streulage vorhanden.
5. Anlage A 5 stellt die Betriebe der bisherigen Kleinlandwirte heraus (Auszug aus Anlage A 3). Es sind vorhanden 19 Kleinlandwirte mit 163,53 ha Land.

Auch hier ist jeder einzelne Betrieb mit besonderer Signatur (Farbe oder Schraffur) und die natürliche Bodennutzung mit A und B gekennzeichnet.

Es fallen die gleichen Umstände auf wie bei Anlage A 4; jedoch in verstärktem Maße. In allen Fällen ist rein landwirtschaftlich keine Lebensmöglichkeit gegeben.

6. Ein Bild des in Hand von Einwohnern befindlichen nicht-erbhofgebundenen Grundbesitzes ergibt sich aus Anlage A 6 (Auszug aus Anlage A 3, Erweiterung und Ergänzung zu Anlage A 5).

Im Vergleich zu Anlage A 5 enthält diese außer dem Grundbesitz der Kleinlandwirte (feine waagerechte Strichelung — rot) ergänzend den Grundbesitz der „Landwirte mit Nebenberuf“ (waagerechte Strichelung mit offenen Kreisen — gelb) und der landwirtschaftlichen Arbeiter (feine waagerechte mit grober senkrechter Strichelung — grün).

Es fällt auf, daß

- a) sehr wenig Grundbesitz in Hand von „Landwirten mit Nebenberuf“ (10,12 ha) ist,
 - b) nur fünf Landarbeiter und zwei Kleinrentner mit 10,37 ha vorhanden sind und
 - c) keine Grundstücke in Hand von berufsfremden Einwohnern sind.
7. Als Gegenstück zu den Anlagen A 4—6 ist auf Anlage A 7 der gesamte Fremdbesitz, das heißt die Grundstücke in der Hand von Nichteinwohnern aufgezeigt (Auszug aus Anlage A 3).

Der gesamte Fremdbesitz in der Gemarkung A beträgt 843,10 ha gleich 73,7 %.

Davon sind erbhofgebunden (waagerechte Schraffur — grün) 527,08 ha gleich 78,2 % der gesamten erbhofgebundenen Fläche oder gleich 62,5 % des gesamten Fremdbesitzes oder gleich 46,1 % der Gesamt-Gemarkung (ohne Wege- und Hofflächen).

Weitere 316,02 ha sind nicht-erbhofgebundener Fremdbesitz (senkrechte Strichelung mit offenen Kreisen — rot und gelb) gleich 37,5 % des gesamten Fremdbesitzes oder gleich 67,3 % des gesamten nicht-erbhofgebundenen Grundbesitzes.

Der öffentlich-rechtliche Fremdbesitz (bereits im nicht-erbhofgebundenen Fremdbesitz enthalten) mit 93,53 ha ist 11,1 % des gesamten Fremdbesitzes und 29,6 % des nicht-erbhofgebundenen Fremdbesitzes.

Es fällt auf:

- a) Der gesamte Fremdbesitz überwiegt in starkem Maße den gemarkungseigenen Grundbesitz.
- b) Der erbhofgebundene Fremdbesitz überwiegt mit seinem Anteil im Gesamtfremdbesitz.
- c) Der nicht-erbhofgebundene Fremdbesitz — einschließlich des öffentlich-rechtlichen Fremdbesitzes — ist größer als der gesamte gemarkungseigene Besitz.
- d) Der öffentlich-rechtliche Fremdbesitz sowie ein Teil des nicht-erbhofgebundenen Fremdbesitzes (unten rechts) liegen geschlossen.

Diese Feststellungen zwingen ohne weiteres zu weitgehenden Folgerungen für die Neuordnung. Sie werden verstärkt durch die Tatsache, daß

der größte Teil dieses Fremdbesitzes in weit entfernt gelegenen Gemarkungen betriebszugehörig ist.

So sind zugehörig zu Betrieben in Gemarkungen

- a) benachbarter politischer Kreise insgesamt 175,96 ha; davon zum Beispiel zu
 - Gemarkung D 64,95 ha in 16 km Entfernung,
 - Gemarkung E 15,98 ha in 20 km Entfernung,
 - Gemarkung F 8,36 ha in 11 km Entfernung;
 - b) des zugehörigen politischen Kreises insgesamt 303,51 ha; davon zum Beispiel zu
 - Gemarkung G 44,93 ha in 7 km Entfernung,
 - Gemarkung H 32,26 ha in 7,5 km Entfernung,
 - Gemarkung K 29,14 ha in 6,5 km Entfernung;
 - c) Berufsfremde Grundbesitzer, wohnhaft in fernen Städten, besitzen insgesamt 86,64 ha; davon zum Beispiel in
 - Stadt A 8,14 ha in 25 km Entfernung,
 - Stadt B 46,86 ha in 140 km Entfernung,
 - Stadt C 10,25 ha in 350 km Entfernung.
8. Im Auszug von Anlage A 7 ist in Anlage A 8 zur besseren Uebersicht der öffentlich-rechtliche Grundbesitz nochmals besonders aufgezeichnet. Die in Frage kommenden Grundbesitzer sind zur Hauptsache die Kirche in W und der Deichverband.
9. Ebenso ist im Auszuge von Anlage A 7 der erbhofgebundene Fremdbesitz in Anlage A 9 für sich herausgezogen, jedoch nur für die Gemarkung A. Die zum Gesamtbezirk A gehörigen Gemarkungsanteile von B bleiben auch hier aus bereits erwähnten Gründen außer Betracht.

Anlage A 9 zeigt nochmals eindeutig und klar die überragende und für die Neuordnung bestimmende Bedeutung des erbhofgebundenen Fremdbesitzes. Ob unter diesen Umständen mit Hilfe der gesetzlichen Bestimmungen eine restlose Neuordnung durchgeführt werden kann, erscheint zweifelhaft; es sei denn, daß eine gewisse Auflockerung einzelner Bestimmungen des Erbhofgesetzes eintritt.

Die Entscheidung hierüber wird erleichtert durch die vorgenommene Aufteilung: „Grundstücksanteil in Gemarkung A im Hundertsatz zum zugehörigen Gesamtbetrieb“. Dabei sind fünf Gruppen gebildet:

0 — 7,5% des Gesamtbesitzes = Gitter-Schraffur (rot)	110,5 ha
7,5—15 % des Gesamtbesitzes = senkrechte Strichelung (gelb)	192,0 ha
15 —30 % des Gesamtbesitzes = waagerechte Schraffur (blau)	149,0 ha
30 —50 % des Gesamtbesitzes = waagerechte Strichelung mit vollen Kreisen (grün)	39,5 ha
über 50 % des Gesamtbesitzes = Schachbrett-Schraffur (braun)	36,0 ha

Diese Gruppenübersicht erleichtert auch die vergleichende Ueberprüfung mit den bestehenden Bestimmungen des Reichsumlegungsgesetzes. So läßt sich zum Beispiel die Gruppe 0—7,5% ohne Schwierigkeiten in die Neuordnung eingliedern. (Dabei ist Voraussetzung, daß der „Umlegungsbezirk“ sämtliche wesentlich beteiligten Gemarkungen mit umfaßt.)

Auch die Gruppe 7,5—15% wird ohne harte Eingriffe zu ordnen sein, besonders, wenn dem Grundsatz weitgehenden Grundstücks-austausches zur Gesunderhaltung oder Verbesserung des inneren Aufbaues der zugehörigen Betriebe Rechnung getragen wird. Bei der Gruppe „über 50%“ dürfte eine „Umsiedlung“ angebracht und durchführbar sein.

10. Anlage A 10 stellt für die Gemarkung A den nicht-erbhofgebundenen Fremdbesitz (in Hand von Privatpersonen) als Auszug von Anlage A 7 dar.

Zur Vertiefung des Bildes ist hier eine Aufteilung in vier Sondergruppen vorgenommen:

In der Hand von Landwirten = senkrechte Schraffur (rot)	91,06 ha
In der Hand von Landwirten mit Nebenberuf = senkrechte Strichelung mit offenen Kreisen (gelb)	20,08 ha
In der Hand von landw. Arbeitern = Hammer-Schraffur (grün)	10,20 ha
In der Hand von Nichtlandwirten = Schachbrett-Schraffur (blau)	101,15 ha.

Im Rahmen dieser Gesamtgruppe überwiegt der Grundstücksbesitz in Händen von Nichtlandwirten. Dieser wird auch noch verhältnismäßig schlecht bewirtschaftet.

11. Für den „Gesundheitszustand“ eines Gebietes sind auch die Wegeverhältnisse ein sichtbarer Ausdruck. Anlage A 11 zeigt das Wegenetz im bisherigen Zustand bei der gegebenen einseitigen Grünlandnutzung.

Es sind vorhanden:

7,5 km ausgebaute Straßen = starke waagerechte Linien (rot)	(Grandchauseen),
21,1 km Land- und Feldwege = Eisenbahnlinien (gelb),	
11,15 km Ueberwegungen = Doppellinien mit Rechtsschraffur und Punkten (blau).	

Es fällt auf:

- Das Gesamtbild des Wegenetzes läßt nur eine ausgesprochene extensive Nutzung zu.
- Die Gesamtstrecke der ausgebauten festen Straßen ist außerordentlich gering (0,64 km auf 100 ha).

- c) Das Land- und Feldwegenetz genügt den Anforderungen einer intensiveren Nutzung weder nach dem gegenwärtigen Wegeverlauf noch dem Wegezustand (Moor und schwache Marsch auf Moor).
- d) Die Häufigkeit und vielfach auch die Länge der Ueberwegungen zeigen besonders auffällig die Unaufgeschlossenheit des Gebietes.

Eine zusammenfassende Betrachtung aller entscheidenden Umstände zwingt nach der feststellenden Planung zu einer großzügigen und planvollen Neugestaltung.

Die gestaltende Planung muß sich zur Hauptsache auf das Gebiet der Gemarkung A beschränken. Da der Gesamtbezirk A sich dem wasserwirtschaftlichen Auftragsgebiet*) anlehnt und für die überörtliche Betrachtung der Beziehungen zwischen den Gemarkungen nicht ausreicht, werden die übrigen am Grundbesitz beteiligten Gemarkungen nicht mit erfaßt; daher ist es nicht möglich, die im Zusammenhang notwendige Neuordnung auch dieser Gemarkungen und damit der in diesen vorhandenen beteiligten Betriebe im Zusammenhang zu betrachten. Dies trifft beispielsweise besonders für die Gemarkungen B, C, D und E zu. Andererseits mußte das zum Gemeindebezirk A, aber nicht zum Umlegungsbezirk gehörige Gebiet am De-Bach in den Plan der Neugestaltung hineinbezogen werden, weil sonst sogar die umfassende Betrachtung der Neuordnung in der Gemarkung A unmöglich wurde.

Diese Feststellungen bestätigen die Auffassung, daß die Neuordnung in kleinen Einzelgebieten nicht erschöpfend erfolgen kann und daß die Betrachtung unter Umständen das ganze Eidergebiet zugleich erfassen muß.

Auch hier zeigt sich, daß sich die Neuordnung nach völkischen, agrarpolitischen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten über das Einzelgrundstück und den Einzelbetrieb bis zur Gesamtlandschaft erstrecken muß.

Das sich in der Gemarkung A bei der feststellenden Planung vom Bodenzustand her ergebende Acker-Grünlandverhältnis von rund 1 zu 2 ist die entscheidende betriebswirtschaftliche Grundlinie der Neuordnung. Bei der Ueberholung der vorhandenen und Gestaltung aller neuen Betriebe ist diese Linie in jedem Einzelfalle zu beachten und am besten ohne Abweichung innezuhalten.

Ebenfalls sei wiederholend darauf hingewiesen, daß eine gesunde Neuordnung in der Gemarkung A auf keinen Fall etwa dazu führen darf, bestehende grundstückszugehörige aber gemarkungsfremde Betriebe in ihrer inneren Gesundheit und Leistungsfähigkeit zu schädigen. Diesem Grundsatz ist sowohl beim unmittelbaren Grundstücksaustausch als auch bei einem anderweitigen Grundstückersatz unbedingt Rechnung zu tragen.

*) Die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Eidergebiet haben es zweckmäßig erscheinen lassen, die Arbeiten in der Eiderniederung nach sogenannten „Auftragsgebieten“ zu unterteilen.

Die Neuordnung ist gruppenweise erfolgt, und zwar nach der Art des Ansatzes der künftigen Betriebe und vom Gesichtspunkte der Berufsgliederung. Dabei ist innerhalb jeder Gruppe jeder einzelne Betrieb mit besonderer Signatur (farbig) übersichtlich festgelegt. Ergänzend zu diesen Karten sind für jeden überholten und neugestalteten Betrieb in einer besonderen Liste der gegenwärtige Zustand, der neue Zustand, die betriebswirtschaftliche Lage des bisherigen Grundstücksbesitzers und Vorschläge für die Regelung des Grundstücksaustausches oder Grundstückersatzes aufgeführt.

12. Als erste Gruppe sind die bereits vorhandenen Erbhöfe überholt und neu geordnet, Anlage A 12. Jeder Hof ist unter einer besonderen Signatur (mit besonderer Farbe oder „Farbe mit besonderer Schraffur“) einzeln aufgeführt und die zugehörigen Grundstücke entsprechend in die Karte eingetragen. Ackerland und Grünland sind durch die Buchstaben A oder B in jedem Grundstück gekennzeichnet.

Die Betriebsgröße bewegt sich um 20 ha. Bei einigen Betrieben ist eine Vergrößerung vorgenommen, weil bei der vorhandenen einseitigen Nutzung eine ungenügende Leistungsfähigkeit und keine Lebensfähigkeit gegeben war. Eine zu geringe Betriebsgröße kann bei der gegebenen Bodengüte und bei einem Nutzungsverhältnis von Acker zu Grünland wie 1 zu 2 den Anforderungen des Erbhofgesetzes auf die Dauer nicht gerecht werden.

Die Betriebsgrößen von 16 ha aufwärts dürften in dem neu-ordnenden Gebiet bei einem Acker-Grünlandverhältnis von 1 zu 2 und bei normaler — mindestens durchschnittlicher — Fähigkeit des Besitzers und normaler Bewirtschaftung allen agrarpolitischen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen genügen.

Die Schwankungen in der Betriebsgröße sind nach der Neuordnung nicht mehr sehr groß. Bei der Neuordnung hat aber keineswegs die Absicht einer ausgesprochenen Gleichmacherei bestanden; vielmehr ist der Gedanke ausschlaggebend, möglichst viele lebens- und leistungsfähige Ackernahrungen zu schaffen und Bauernfamilien am Boden zu binden. In einem Falle ist bereits eine Aufteilung in zwei Höfe vorgenommen, um von den vorhandenen fünf Söhnen wenigstens zwei an der Scholle zu halten. Neben der Betriebsgröße ist besonders auf eine geschlossene und günstige Lage sämtlicher Grundstücke zum Hof und auf ein Acker-Grünlandverhältnis von 1 zu 2 Wert gelegt.

Das Ergebnis der Neuordnung dieser Gruppe zeigt sich eindeutig bei einem Vergleich mit Anlage A 4:

- a) Statt 10 sind jetzt 11 Erbhöfe vorhanden.
- b) Statt 184,69 ha sind jetzt 224,61 ha erbhofgebunden in der Hand bisheriger Besitzer.

- c) Alle Erbhöfe haben jetzt eine lebensfähige Betriebsgröße.
- d) Der innere Aufbau in bezug auf Boden und Bodennutzung ist gesund.
- e) Die Streulage ist beseitigt und eine günstige, geschlossene Lage zum Hofe hergestellt.

Die zugehörigen Listen der Gruppe „Bisherige Erbhöfe neugeordnet“ zeigen in laufender Nummer die vorgenommenen Veränderungen und die Regelung des Grundstücksaustausches und der Entschädigung für neu übernommene Grundstücke.

13. Nach den gleichen Grundsätzen wie bei der vorigen Gruppe ist auch die zweite Gruppe „Zum Erbhof aufgefüllte Kleinbetriebe“ (Anlage A 13, neuer Zustand) geordnet. Bei dieser Gruppe kommt es darauf an, die nicht lebensfähigen Kleinbetriebe zu leistungsfähigen Erbhöfen aufzufüllen, soweit die Eignung des jetzigen Besitzers vorliegt und eine bauernfähige Erbfolge gesichert ist.

Das Ergebnis wird klar durch Vergleich mit Anlage A 5:

- a) Anstelle von 19 lebensfähigen Kleinbetrieben mit 163,53 ha Land treten 19 Erbhöfe mit 311,68 ha Land.
 - b) Die Betriebsgröße liegt in 16 Fällen bei 16 ha und darüber; in 3 Fällen bei 14—15 ha. Diese Abweichung von der grundsätzlichen Mindestgröße ergibt sich aus des Besitzers bisherigen verhältnismäßig geringem Grundbesitz und der Grundstückslage und -größe beim Austausch.
 - c) Die Streulage ist beseitigt; die „Acker-Grünlandlinie“ ist durchgehalten. Die zugehörigen Listen weisen im einzelnen die Veränderungen und die Auseinsetzung mit dem früheren Grundbesitzer nach.
14. In einer Gemarkung mit geordneten Besitzverhältnissen muß notwendigerweise auch eine gesunde Berufsgliederung vorhanden sein. Insbesondere kommt es in einer rein landwirtschaftlichen Gemeinde darauf an, einen ausreichenden bodenverbundenen Arbeiter- und Tagelöhner- sowie auch Handwerkerstand mit einzuschalten.

Anlage A 14 trägt diesen Forderungen vom Gesichtspunkt des „verbleibenden, nicht-erbhofgebundenen Grundbesitzes in Händen von Einwohnern“ Rechnung.

Die Karte zeigt vier Berufsgruppen auf:

- a) Sechs bleibende Kleinlandwirte mit 40,11 ha (6 verschiedene Schwarzweiß-Signaturen — Grundfarbe rot, im Einzelfalle verschiedene Schraffuren). Es handelt sich hierbei um eine kleine Gruppe bereits vorhandener Kleinlandwirte, bei denen jedoch die Eignung oder Erbfolge Mängel aufweisen. In einem Falle ist eine Neubesetzung notwendig, weil der bisherige Besitzer an anderer Stelle zum Erbhofbauern entwickelt ist; in einem zweiten Falle ist Umsiedlung erfolgt. Diese Klein-

landwirte sind nicht ohne weiteres lebensfähig. Es ist aber angenommen, daß der zusätzlich erforderliche Lebensunterhalt in einigen der vorhandenen Erbhöfe erworben werden kann.

- b) Als zweite Gruppe sind 11 Arbeitersiedlungen mit 33,96 ha Land (11 verschiedene Schwarzweiß-Signaturen — Grundfarbe gelb, im einzelnen verschiedene Schraffuren) geschaffen. Bisher waren im Bezirk nur fünf Arbeiter und zwei Kleinrentner vorhanden (vgl. Anlage A 6).

Die Vermehrung der Arbeiterstellen wird in dem Umfange erforderlich, wie die Zahl der Erbhöfe sich entwickelt und vermehrt. Im Durchschnitt ist hier als günstiges Verhältnis ein Arbeiter auf vier Erbhöfe angenommen. Bei diesem Verhältnis können sieben Arbeiter- oder Tagelöhnerstellen neu besetzt werden.

Die Besitzgröße der Arbeiterstellen liegt zwischen 2—4 ha, so daß in jedem Falle mindestens die Haltung von zwei Kühen und damit eine gewisse Bodenbindung und Sicherung des Lebensunterhaltes gegeben ist.

- c) Für eine planvoll geordnete ländliche Gemeinde ist ebenso das Vorhandensein eines eingegliederten bodenverbundenen Handwerkerstandes dringlich. Daher sind als dritte Gruppe die fünf vom Blickpunkt der Gesamtgemeinde wichtigsten Handwerksberufe (5 verschiedene Schwarzweiß-Signaturen — Grundfarbe grün, im einzelnen verschiedene Schraffuren) mit etwa gleicher Besitzgröße wie bei den Arbeitersiedlungen — auch aus gleichen Gründen — angesetzt. An Grundbesitz werden hierbei 14,94 ha gebunden.

- d) Als vierte Gruppe sind zwei Fischersiedlungen mit 5,48 ha vorgesehen (2 verschiedene Schwarzweiß-Signaturen — Grundfarbe braun und Schraffur). Da die Gemarkung von der Eider mit etwa 9 km umflossen wird, ist angenommen, daß für zwei Fischer eine volle Nahrung gegeben ist, zumal ihnen in Zeiten der Arbeitsspitzen und bei den laufenden Meliorationsarbeiten in den vorhandenen Erbhöfen zusätzliche Verdienstmöglichkeiten gegeben sein werden.

- e) Die Schule erhält 3,15 ha Land. Der Lehrer ist als einziger Beamter landverbunden.

Insgesamt verbleibt in der Gemarkung ein nicht-erbhofgebundener Grundbesitz von 97,64 ha in Hand von Einwohnern.

15. Nach Regelung der Besitzverhältnisse in der Hand bisheriger Einwohner und Ergänzung der Arbeiter- und Handwerkerstellen ist jetzt noch die Neuordnung des verbleibenden Fremdbesitzes vorzunehmen. Auch diese Neuordnung ist unter Beachtung der bereits wiederholt erwähnten Grundsätze überlegt.

Anlage A 15 zeigt die aus diesem Fremdbesitz „neugebildeten Erbhöfe“, und ein Vergleich mit Anlage A 7 veranschaulicht den hervorragenden Anteil dieses Fremdbesitzes an der Schaffung neuen Bauerntums.

Die kartenmäßige Darstellung ist ähnlich wie bei den Anlagen A 12 bis A 14. Es sind drei Gruppen von Neusiedlungen beachtet:

- a) Zwei Umsiedlungen (zwei verschiedene Schwarzweiß-Signaturen — gelb und gelb mit roter Schraffur) mit insgesamt 48,49 ha. In diesen beiden Fällen betrug der Besitzanteil an der Gemarkung A über 50% ihres Gesamtbesitzes.
- b) Zwei Absiedlungen (Siedlungen vom Hofe) mit 39,40 ha (zwei verschiedene Schwarzweiß-Signaturen — grün und grün mit schwarzer Schraffur). In diesen Fällen betrug der Besitzanteil fast die Größe einer Ackernahrung. Nachgeborene Söhne sind in einem Falle vorhanden; im anderen Falle läßt die Erbfolge erst in der folgenden Generation eine Besetzung in der Besitzerfamilie zu. Der Erbhofcharakter wird aber jetzt geschaffen; die Nutzung bleibt bis auf weiteres beim Stammhof.
- c) Hierzu treten dann 17 Neusiedlungen (17 verschiedene Schwarzweiß-Signaturen — Grundfarbe rot, im einzelnen verschiedene Schraffuren) mit insgesamt 303,04 ha. Die Größe dieser Siedlungen liegt zwischen 16 und 20 ha. Nur in zwei Fällen ist eine kleine Abweichung nach unten und oben vorhanden. Alle 17 Erbhöfe können neues Bauerntum binden. Das Recht zur Gestellung der Neubauern liegt — unter möglichster Beachtung der Verwandtschaftsverhältnisse des einzelnen beteiligten Besitzers — in erster Linie verhältnismäßig bei den Gemeinden, deren Angehörige am meisten Land abgegeben haben. Das der Kirche zugehörige Kirchspiel erhält das Recht der Besetzung im Umfange des Kirchenbesitzes. Gegebenenfalls tritt hier auch die Bildung von Erbpachthöfen ein.

Ingesamt werden also 21 neue Erbhöfe mit 390,93 ha und 18 unbesetzte Stellen geschaffen.

16. Der veränderte Aufbau der Gemarkung verlangt in folgerichtiger Weise eine Anpassung des Wegenetzes und des Wegezustandes.

Anlage A 16 zeigt den neuen Wegeplan auf. Ein Vergleich mit Anlage A 11 macht die vorgenommenen Veränderungen klar:

- a) Die ausgebauten festen Straßen nehmen jetzt eine Länge von rund 18 km ein gegen 7,5 km beim alten Zustand, sind also um 10,5 km vermehrt. Der Ausbau ist besonders in dem Gebiet vorgenommen, das für Ackernutzung — also für stärkere Lastenbeförderung — vorbestimmt ist, und in dem die meisten Siedlungsstätten neu geschaffen werden.
- b) Die Land- und Feldwege sind um 2,5 km verringert, weil diese zum Teil zu festen Straßen ausgebaut sind; in einigen Fällen

ist eine Neuanlage mit insgesamt rund 3,1 km erfolgt; einige kürzere Strecken gehen in bäuerliche Hand über.

- c) Infolge des zusätzlichen Ausbaues von festen Straßen und der Neuanlage von Feldwegen sowie insbesondere durch die planmäßige Neubesiedlung fallen die bisherigen Ueberwegungen fast restlos weg. Nur in dem verbleibenden Fremdbesitz am De-Bach bleiben noch kurze Ueberwegungsstrecken bestehen.
- d) In engem Zusammenhang mit der Wegführung steht die Frage der laufenden Instandhaltung der Vorfluter, die an der Seite der Wege verlaufen. Grundsätzlich ist es zweckmäßig, die Instandhaltung und laufende Räumung nicht den Anliegern, sondern der Grundstücksgemeinschaft oder Genossenschaft zu übertragen. Dies gilt auch für die Vorfluter kleinster Ordnung.

17. Es ist bereits wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß in der neuzuordnenden Gemarkung ein planvoller, gesunder Endzustand erreicht werden muß, daß dabei aber die gemarkungsfremden Betriebe durch Landabgabe nicht in ihrem gesunden inneren Aufbau gestört werden dürfen. In den meisten vorliegenden Fällen ist zu übersehen, daß entweder ein Land-austausch oder ein Landersatz ohne weiteres möglich ist. In einigen Fällen ist dieser Ueberblick aber nicht gegeben, weil der Gesamtbezirk A die beteiligten Fremdgemarkungen nicht mit erfaßt. In diesen wenigen Fällen kann eine glatte Landabgabe ohne entsprechenden Ersatz nicht verantwortet werden, weil der innere Aufbau der beteiligten Betriebe krank wird. Es steht hier also Grundsatz gegen Grundsatz. Voran steht aber der Grundsatz, daß kein beteiligter Betrieb krank werden darf.

Aus diesem Grunde ist noch ein kleinerer Teil der Gemarkung in fremdem Besitz verblieben, wie Anlage A 17 darstellt. Ein Vergleich mit Anlage A 7 läßt aber erkennen, daß dieser Anteil sehr stark zurückgetreten ist (statt früher 843,20 ha jetzt insgesamt 150,38 ha).

Im einzelnen unterscheidet sich dieser verbleibende Fremdbesitz nach drei Gruppen:

- a) Fremdbesitz zu der Anliegergemarkung C gehörig = waagerechte Schraffur (blau) mit 80,42 ha.

Soweit diese Grundstücke in der Gemarkung selber belassen sind, ist eine möglichst nahe und günstige Lage — an der Hauptstraße — zum gehörigen Betrieb gewählt; soweit sie am Rande der Gemarkung A in unmittelbarem Anschluß an die betriebszugehörige Gemarkung liegen, ist noch eine betriebswirtschaftliche Ueberprüfung und Neuordnung im Rahmen eines größeren Gebietes erforderlich.

- b) Eine zweite Gruppe „zur Anliegergemarkung B gehörig“ = senkrechte Strichelung (braun) mit 41,64 ha schließt sich überall an die Gemarkung B an und ist in den Rahmen der Neuordnung der Gemarkung B einzubeziehen.
- c) Eine dritte — verhältnismäßig kleine — Gruppe von Grundstücken mit 15,69 ha = Gitter-Schraffur (grün) ist vorläufig bei solchen Betrieben verblieben, die nicht benachbarten Gemarkungen zugehören. In allen fünf Fällen handelt es sich um eine Verlegenheitslösung, weil ein Verbleiben beim zugehörigen Betriebe betriebsnotwendig ist und eine Ersatzmöglichkeit im Augenblick nicht gesehen wird. Für den beteiligten Betrieb aus Gemarkung H ist vielleicht eine Ersatzmöglichkeit im Ha-Moor gegeben; für die Gemarkung K und L läßt sich vielleicht in einem größeren Raume eine Austausch- oder Ersatzlösung finden.

Eine weitere kleine Grundstücksgruppe von 12,63 ha in der nord-westlichen Ecke = Gitter-Schraffur (grün) ist in Verbindung mit der Gemarkung C zu ordnen.

Ergebnis.

Eine abschließende Zusammenziehung der Anlagen A 12—17 ergibt das Gesamtbild der Neuordnung in der Gemarkung A, wie es auf Anlage A 18 zum übersichtlichen Ausdruck kommt.

Ein Vergleich mit Anlage A 3 (Ausgangszustand) stellt die Ergebnisse der Neuordnung klar heraus:

	Ausgangszustand	Neuzustand
1. Gemarkungszugehörige Erbhöfe = waagerechte Grundschraffur mit Sondersignaturen (rot)	10 mit 184,69 ha	51 mit 927,22 ha
2. Kleinlandwirte = senkrechte Strichelung (gelb m. Schraffur)	23 mit 188,26 ha	6 mit 40,11 ha
3. Arbeitersiedlungen = senkrechte Strichelung mit vollen Punkten (braun)	5 mit 10,37 ha	11 mit 33,96 ha
4. Handwerker = senkrechte Strichelung mit Kreuzen (grün)	— mit —,— ha	5 mit 14,94 ha
5. Fischer = senkrechte Strichelung mit offenen Kreisen (grün m. Schraffur)	— mit —,— ha	2 mit 5,48 ha
6. Öffentlich-rechtlicher Grundbesitz = volle Kreise (weiß)	95,64 ha	3,15 ha
7a. Fremdbesitz anschließender Gemarkungen = waagrecht gestrichelt (blau)	306,13 ha	122,08 ha
7b. Fremdbesitz fernliegender Gemarkungen = waagrecht gestrichelt mit offenen Kreisen (blau m. Schraffur)	536,97 ha	28,32 ha
8. Noch notwendige Neuordnung mit Gemarkung C (nicht besonders dargestellt)	—,— ha	146,80 ha

Der öffentlich-rechtlich gebundene Grundbesitz ist fast restlos verschwunden (von 95,64 ha auf 3,15 ha). Der Fremdbesitz ist von 843,10 ha auf 150,38 ha vermindert und bildet den ausschlaggebenden Bestandteil der neugebildeten Erbhöfe. Der berufsfremde Grundbesitz von 101,15 ha ist völlig verschwunden.

Also können auf Grund der Neuordnung 21 Erbhofbauern, 1 Kleinlandwirt, 7 Arbeiter, 5 Handwerker und 2 Fischer zusätzlich bodenverbunden angesetzt, 19 Kleinlandwirte mit bisher lebensunfähigen Kleinbetrieben zu leistungsfähigen Erbhöfen umgewandelt und 10 bisherige einseitige, ungesunde Erbhöfe zu 11 vielseitigen, gesunden Betrieben umgestaltet werden.

Statt bisher 10 ungesunder bilden jetzt 51 leistungsfähige Erbhöfe die gesunde Grundlage der neuen Gemarkung. Diese sind auch in ganz anderem Maße in der Lage, den ernährungswirtschaftlichen Anforderungen der Gegenwart und Zukunft zu dienen.

76 Familien können jetzt in bodenständigen gesicherten Lebensverhältnissen ihren völkischen Pflichten gerecht werden.

Beispiel II.

Erläuterungsbericht zum „Nachweis eines vereinfachten Vorgehens der Neuordnung“*) in der Gemarkung Z (Eider).

Es ist bereits weiter oben darauf hingewiesen, daß die Siedlungsstätte bei der großen Mehrzahl der Gemarkungen durch die vorhandene Dorflage am Rande zwischen diluvialer Geest und alluvialer Niederung bestimmt ist. In diesen Gemeinden ist auch durchweg ein natürlich bestimmtes, mehr oder weniger günstiges Geest-Niederungsverhältnis und dadurch ein natürlich bedingter gesunder innerer Aufbau sowohl der Gemeinde als auch der Betriebe gegeben. Grundsätzliche, tiefergreifende Aenderungen kommen deshalb in diesen Gemeinden nicht in Frage. Das Vorgehen kann sich hier auf folgende Maßnahmen beschränken:

- a) Austausch kleinerer Grundstücksteile infolge Ausbau des Vorfluter- und Wegesystems,
- b) Beseitigung der schlimmsten Streulage, soweit sie betriebswirtschaftlich erforderlich ist,

*) Es ist ein grundsätzlicher Unterschied zu machen zwischen den Maßnahmen einer völligen Neuordnung und denjenigen Maßnahmen, die den gegenwärtigen Besitzstand im wesentlichen unvermindert bestehen lassen und lediglich gewisse „Korrekturen“ wie z. B. Beseitigung geringer Streulage u. a. m. vorzunehmen haben. Letztere sind im folgenden aus Gründen einer klaren Unterscheidung in den Begriff „vereinfachtes Vorgehen in der Neuordnung“ gekleidet.

- c) Ansatz von Landarbeitersiedlungen, soweit die gemeindlichen und betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse dies verlangen,
- d) Siedlung vom Hofe und Neusiedlung in betriebswirtschaftlich ungünstigen Randgebieten der Gemarkung.

Für diese Gemarkungen soll als Beispiel des Vorgehens die „Gemarkung Z“ dargestellt werden.

In dieser Darstellung kommt es darauf an, den Nachweis zu erbringen, daß das gegebene Besitzstandsverhältnis und die vorhandene betriebswirtschaftliche Grundlinie durchweg in Ordnung sind und somit eine „vollständige Neuordnung“ im Sinne des Beispiels Gemarkung A nicht erforderlich ist. Wie weit hier eine Neuordnung in Frage kommt, unterliegt der Entscheidung der zuständigen Behörde.

Dieser Nachweis würde für die große Mehrzahl der Eidergemarkungen — im Gegensatz zu der kleinen Gemarkungsgruppe mit „vollständiger Neuordnung“ — bedeuten:

1. Eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens der feststellenden und gestaltenden Planung vom landwirtschaftlichen Gesichtspunkt und damit verbunden eine beachtliche Arbeitersparnis;
2. eine wesentliche Erleichterung in der Durchführung der landwirtschaftlichen Folgemaßnahmen, da diese sich fast ausschließlich auf das Einzelgrundstück beschränken (Maßnahmen betriebswirtschaftlicher Art sind nur in Einzelfällen zu berücksichtigen. Die Folge ist auch hier weitgehendste Vereinfachung und Arbeitersparnis);
3. eine Erleichterung des gesetzlichen Verfahrens für die Neuordnung (Umlegung). Die Neuordnung ist hier hauptsächlich vom Blickpunkt des Einzelgrundstücks aus zu betrachten (Grundstücksteile, Streulage). Nur in vereinzelten Fällen wird ein verstärkter Ansatz von Landarbeitersiedlungen, Siedlung vom Hofe oder Neusiedlung in betriebswirtschaftlich ungünstigen Randgebieten einer Gemarkung in Frage kommen;
4. die Möglichkeit einer schnelleren und abschließenden Durchführung der wasserwirtschaftlichen Neuordnung der Gemarkung. Die wasserwirtschaftlichen Arbeiten werden weder gehemmt durch die landwirtschaftliche Planung und Durchführung der landwirtschaftlichen Folgemaßnahmen, noch durch ein besonderes gesetzliches Verfahren (Umlegung);
5. eine schnelle Beruhigung und Befriedung des beteiligten einzelnen Grundstückbesitzers, so, daß dieser nicht mit einem Austausch oder Verlust seines bisherigen Grundstückes zu rechnen braucht und infolgedessen seine Maßnahmen sicher und schnell durchführen kann*).

*) Dies ist ein wichtiger Umstand für das Eidergebiet, in dem die wasserwirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und umlegungstechnischen Maßnahmen nebeneinander laufen.

Je schneller aber der volle Ertragswert der entwässerten Einzelgrundstücke erreicht wird, desto wertvoller ist die Auswirkung der Gesamtmaßnahme und desto größer auch der ernährungswirtschaftliche und agrarpolitische Nutzen.

Ebenso wie in den Gemarkungen mit „vollständiger Neuordnung“ soll selbstverständlich auch in den übrigen Gemarkungen ein gesunder Endzustand nach jeder Richtung (Einzelgrundstück, Einzelbetrieb, Gesamtgemarkung) erreicht werden. In diesem „Endziel“ liegen beide Gemarkungsgruppen gleich. Der Unterschied ist aber der, daß der vorhandene Zustand in der zweiten Gemarkungsgruppe den völkischen Gesichtspunkten, den agrarpolitischen Grundsätzen und den betriebswirtschaftlichen Grundforderungen in dem bereits vorhandenen Zustand weitgehendst entspricht: Eine gesunde Siedlungs- und Lebensgemeinschaft ist vorhanden; die notwendigen Berufsgruppen stehen in einem leistungsfähigen Wirkungsverhältnis zueinander; bodenständiges Bauerntum, leistungs- und lebensfähige, innerlich gesunde Ackernahrungen mit einem günstigen Verhältnis zwischen Acker- und Grünland und einer vielseitigen Nutzungsrichtung sind gegeben.

Das Ziel aller Maßnahmen kann hier nur darin liegen, das Verhältnis der einzelnen Berufsgruppen (z. B. Bauer und Arbeiter) zueinander klarer auszurichten, den betriebswirtschaftlichen Aufbau noch nach Möglichkeit zu verbessern und damit die Leistungsfähigkeit des Einzelbetriebes zu steigern und gleichzeitig das Einzelgrundstück zum höchstmöglichen Ertragswert zu bringen.

Es darf in diesen Gemarkungen schon in der ursprünglichen Zielstellung auf keinen Fall das Bestreben bestehen, um jeden Preis Land für Neusiedlungen frei zu bekommen. Die Hauptaufgabe bleibt: Zunächst immer vorhandenes Gesundes gesund zu erhalten, dann vorhandenes Krankes gesund zu gestalten und darüber hinaus erst Neues zu schaffen.

Der Nachweis, daß die Neuordnung im Rahmen eines „vereinfachten Vorgehens“ vor sich gehen kann, ergibt sich zur Hauptsache aus der feststellenden Planung; die gestaltende Planung ist logischerweise nur im geringen Umfange erforderlich.

Die feststellende Planung erfaßt

1. die Bodenkarte der Gesamtgemarkung,
2. die Bodennutzungskarte der Gesamtgemarkung,
3. die Besitzstandskarte sämtlicher Grundstücke,
4. die Wegekarte nach dem bisherigen Zustand,
5. die Karte des gemarkungseigenen Grundbesitzes,
6. die Karte des erbhofgebundenen Grundbesitzes in Hand von Einwohnern (mit Liste),

7. die Karte des nicht-erbhofgebundenen Grundbesitzes in Hand von Einwohnern (mit Liste),
8. die Karte des öffentlich-rechtlichen Grundbesitzes,
9. die Karte des Fremdbesitzes (mit Liste),
10. die Karte der Streulage (mit Liste).

Die gestaltende Planung erfordert im vorliegenden Beispiel nur eine neue Wegekarte (Anlage Z 11) und eine Karte der vergrößerten und neuen Arbeitersiedlungen (Anlage Z 12).

Alle Karten sind auch hier schwarzweiß und im Original farbig gehalten, um eine bessere Uebersicht zu geben und folgerichtige Ueberlegungen zu erleichtern. Die beigelegten Listen vertiefen den Einblick in den zugehörigen untersuchten Gegenstand.

Bei der Durchführung des Grundstücks-austausches darf der bisherige grundstückszugehörige Betrieb in seinem inneren Aufbau nicht geschädigt werden; gegebenenfalls ist ein gleichwertiger Grundstücksersatz zu schaffen.

Feststellende Planung.

1. Auf Grund einer vorgenommenen Untersuchung des Wasser-, Boden- und Pflanzenzustandes ergibt sich das Bild der Anlage Z 1 (Bodenkarte).

Die gesamte Gemarkung ist 508,00 ha groß, davon sind 19,95 ha Gewässer und Wegeflächen. Die dann verbleibende Fläche von 488,05 ha besteht aus

- a) 275,59 ha diluvialen Geestboden = senkrechte Strichelung (gelb),
- b) 212,46 ha Niederung = 4 verschiedene Schwarzweiß-Signaturen (Grundfarbe grün).

Die Flächen der Niederung teilen sich auf in:

- 9,01 ha schlechten Marschboden = waagerechte Schraffur (grün),
- 191,64 ha Marsch auf Moorboden geringerer Güte = offene Kreise (grün mit schwarzer Schraffur),
- 8,02 ha Sand auf Moorboden = punktiert (grün mit gelber Schraffur),
- 3,79 ha Sandboden = Bindestrich-Schraffur mit vollen Kreisen (grün mit doppelter gelber Schraffur).

2. Die Bodennutzung ist hier auch schon jetzt weitgehend vom Boden und nicht vom Wasser und der betriebswirtschaftlichen Lage bestimmt (Gegenteil von Gemarkung A!). Nur 3,79 ha von der gesamten Niederungsfläche können — vom Boden her — als Ackerland, die gesamte übrige Niederung muß als Grünland genutzt werden.

Diese vom Boden her bedingte Nutzung entspricht ganz den auf den gesunden Endzustand des beteiligten Einzelbetriebs und der Gemarkung gerichteten Grundsätzen und Zielen, da genügend Ackerland auf dem vorhandenen Geestboden zur Verfügung steht.

Anlage Z 2, Bodennutzungskarte, läßt in senkrechter Strichelung (gelb) die vom Boden her geeigneten Ackerflächen von insgesamt 245,42 ha erkennen. Ein Vergleich zwischen der Boden- und Bodennutzungskarte zeigt, daß — auch bei Voraussetzung einer günstigen Gestaltung der Wasserverhältnisse — nur ganz geringe Flächen der Niederung für die Ackernutzung herangezogen werden können. Die Nutzung bleibt also auch in Zukunft fast wie bisher.

Die natürliche Grünlandfläche vom Boden her ist 208,67 ha groß (Nutzungskarte: waagerechte Schraffur — grün). Es handelt sich hier um die gesamte Niederungsfläche außer den am Geestrande gelegenen Sandböden mit 3,79 ha.

Das natürliche Acker-Grünlandverhältnis ist: Acker zu Grünland wie 245,42 ha zu 208,67 ha wie 1 : 0,85. Es ist also gesund und bedarf grundsätzlich keiner Verbesserung.

Eine Fläche von 28,12 ha Wald (Nutzungskarte: offene Kreise — gelb mit blauer Schraffur) ist als eine für den leichten Sandboden zweckmäßige und auch künftig geeignete Nutzung anzusehen. Sie kann also auch bestehen bleiben.

3. Die gegenwärtige besitzrechtliche Lage ist aus der Besitzstandskarte (Anlage Z 3) ersichtlich.

Unterschieden sind drei besitzrechtliche Hauptgruppen:

- a) Öffentlich-rechtlicher Grundbesitz = volle Kreise (blau) mit 13,10 ha.
- b) Erbhofgebundener Grundbesitz = waagerechte Schraffur (rot) mit
420,38 ha.
- c) Nicht-erbhofgebundener Grundbesitz = senkrechte Strichelung (gelb)
mit 54,57 ha.

Zur Vertiefung des Ueberblicks sind die beiden letzten Gruppen unterteilt in „In Hand von Einwohnern“ und „In Hand von Nichteinwohnern“. Bei der Gruppe „erbhofgebundener Grundbesitz“ sind:

392,42 ha in Hand von Einwohnern,
28,14 ha in Hand von Nichteinwohnern.

In der Gruppe „nicht-erbhofgebundener Grundbesitz“ sind:

45,48 ha in Hand von Einwohnern,
9,09 ha in Hand von Nichteinwohnern.

Schon ein oberflächlicher Vergleich dieser Zahlen zeigt den überragenden Anteil des Grundbesitzes in Hand von Einwohnern (Gegenteil von Gemarkung A!).

Der Grundstücksanteil „In Hand von Nichteinwohnern“ liegt, abgesehen von den Waldflächen, am Rande der Gemarkung und wirkt in keiner Weise störend.

Aus diesen Feststellungen läßt sich unschwer folgern, daß günstige Voraussetzungen für einen gesunden betriebswirtschaftlichen und gemeindlichen Aufbau vorliegen und eine „Neuordnung“ nicht in Frage kommt.

4. Anlage Z 4 zeigt das Wegenetz im bisherigen Zustand.

Es sind vorhanden:

2,505 km ausgebaute Straßen = starke, volle Linie (rot [Grandchausseen]),
13,945 km Land- und Feldwege = Eisenbahnlinie (gelb),
3,115 km Ueberwegungen = Doppellinie mit Rechtsschraffur und Punkten (blau).

Es zeigt sich:

- a) Das vorhandene Wegenetz läßt eine intensive Nutzung zu.
 - b) Ein noch unaufgeschlossenes kleineres Teilgebiet der Gemarkung liegt im Niederungsgebiet (Grünland) und kann durch Anlage von verhältnismäßig kurzen Wegestrecken aufgeschlossen werden.
5. Die nächstfolgenden Karten (Anlagen Z 5—9) sind als Ergänzungskarten zu Anlage Z 3 anzusehen. Sie stellen die einzelnen Besitzstandsgruppen „im vorhandenen Zustand“ übersichtlich dar:

Auf Anlage Z 5 ist der gesamte gemarkungseigene Grundbesitz, das heißt die Grundstücke in „Hand von Einwohnern“, aufgezeigt.

Der gemarkungseigene Grundbesitz in Gemarkung Z beträgt 450,80 ha gleich 88,7%.

Davon sind erbhofgebunden (waagerechte Schraffur — rot) 392,22 ha gleich 93,3% der gesamten erbhofgebundenen Fläche oder gleich 87% des gesamten gemarkungseigenen Grundbesitzes oder gleich 80,4% der Gesamtmarkung (ohne Wege und Hofflächen).

Weitere 45,48 ha sind nicht-erbhofgebundener, gemarkungseigener Grundbesitz (senkrechte Strichelung — gelb) gleich 10,1% des gesamten gemarkungseigenen Grundbesitzes oder gleich 83,3% des gesamten nicht-erbhofgebundenen Grundbesitzes.

Der öffentlich-rechtliche Grundbesitz (volle Kreise — blau) (auch restlos gemarkungseigen) mit 13,10 ha ist 2,9% des gemarkungseigenen Grundbesitzes gleich 19,3% des nicht-erbhofgebundenen Grundbesitzes und 2,6% der Gesamtmarkung (ohne Wege und Hofflächen).

Es fällt auf:

- a) Fremdbesitz im allgemeinen Sinne ist verhältnismäßig wenig, im engeren Sinne — das heißt betriebswirtschaftlich vom zugehörigen Hofe aus schwer zu bewirtschaften — kaum vorhanden
Gegenteil von Gemarkung A).
- b) Der gemarkungseigene, erbhofgebundene Grundbesitz überwiegt in starkem Maße im gesamten gemarkungseigenen Grundbesitz.
- c) Der nicht-erbhofgebundene, gemarkungseigene Grundbesitz — einschließlich des öffentlich-rechtlichen Gemeindebesitzes — ist größer als der gesamte Fremdbesitz.
- d) Fast die Hälfte des Fremdbesitzes ist Wald; soweit er aber landwirtschaftlich als Acker oder Grünland genutzt wird, liegt er an der Randseite der betriebszugehörigen Gemarkung.

Diese Feststellungen zwingen ohne weiteres zu der Folgerung, daß hier keine „Neuordnung“ im Sinne „Gemarkung A“ notwendig ist, sondern ein gesunder Endzustand mit den einfachsten Mitteln erreicht werden kann. Diese Schlußfolgerung wird verstärkt durch die Tatsache, daß der größte Teil des Fremdbesitzes in der benachbarten Gemarkung betriebszugehörig ist, in einer wirtschaftlich erreichbaren Nähe zum gemarkungsfremden Hofe liegt und nach jeder Richtung wirtschaftlich genutzt werden kann.

6. Im Auszug von Anlage Z 5 ist zur besseren Uebersicht der erbhofgebundene, gemarkungseigene Grundbesitz in Anlage Z 6 für sich herausgezogen. Anlage Z 6 zeigt nochmals eindeutig und klar die überragende und bestimmende Bedeutung des gemarkungseigenen, erbhofgebundenen Grundbesitzes. Diese Tatsache wird verstärkt durch die vorgenommene Aufteilung nach der Größenklasse der Erbhöfe vom gesamten erbhofgebundenen, gemarkungseigenen Besitz.

Dabei sind vier Gruppen gebildet:

Größenklasse 7,5—15 ha = senkrechte Strichelung (rot)	
	= 7 Betriebe mit insgesamt 75,35 ha,
Größenklasse 15 —25 ha = waagerechte Schraffur (gelb)	
	= 12 Betriebe mit insgesamt 220,17 ha,
Größenklasse 25 —40 ha = Schachbrett-Schraffur (blau)	
	= 3 Betriebe mit insgesamt 96,70 ha,
Größenklasse über 40 ha = (grün)	
	= 0 Betriebe mit insgesamt 0 ha.

Es fällt auf:

- a) Nicht ein einziger Betrieb ist über 40 ha groß.
- b) Nur drei Betriebe liegen in der Größenklasse von 25—40 ha.
- c) Die Größenklasse 15—25 ha umfaßt rund $\frac{3}{5}$ des Grundbesitzes.
- d) Die Größenklasse 7,5—15 ha tritt demgegenüber stark zurück.

Diese Gruppenübersicht zeigt eindeutig das vorhandene, gesunde Mischungsverhältnis der Betriebsgrößenklassen und damit die Unzweckmäßigkeit, Land für Neusiedlungen freizumachen (Gegenteil von Gemarkung A).

7. Ein Bild des „in Hand von Einwohnern“ befindlichen, nicht-erbhofgebundenen Grundbesitzes ergibt sich aus Anlage Z 7 (Auszug aus Anlage Z 3).

Im Vergleich zu Anlage Z 6 ist der nicht-erbhofgebundene gemarkungseigene Grundbesitz nicht aufgeteilt nach den verschiedenen Betriebsgrößen, sondern unterschieden nach den einzelnen zugehörigen Berufsgruppen.

Aufgezeigt sind hier die Flächen der Landwirte (senkrechte Strichlung — rot), Landwirte mit Nebenberuf (senkrechte Strichlung mit offenen Kreisen — gelb) und die der landwirtschaftlichen Arbeiter (senkrechte Strichlung mit waagerechten Balken — grün).

Es fällt auf:

- a) Es ist sehr wenig Grundbesitz in Hand von „Landwirten mit Nebenberuf“ (4,80 ha).
- b) Es sind nur ein Landarbeiter und zwei Kleinrentner vorhanden mit 1,13 ha.
- c) Es sind keine Grundstücke in der Hand von berufsfremden Einwohnern.

Daraus ist zu folgern, daß auch aus diesen Besitzgruppen nur wenig Land zur Verfügung stehen kann und zu wenig Landarbeiter vorhanden sind.

8. Im Auszug von Anlage Z 5 ist in Anlage Z 8 zur besseren Uebersicht der öffentlich-rechtliche Grundbesitz nochmal besonders aufgezeichnet (13,10 ha). Besitzer sind die Bauernschaft und der Eigenschulverband.

Dieser — wenn auch nur geringe — gemarkungseigene Grundbesitz muß für Auffüllung und Neubildung von Arbeitersiedlungen freigemacht werden.

9. Als Gegenstück zu den Anlagen Z 5—8 ist auf Anlage Z 9 der gesamte Fremdbesitz, das heißt die Grundstücke in der Hand von Nichteinwohnern aufgezeigt (Auszug aus Anlage Z 3).

Der gesamte Fremdbesitz in der Gemarkung Z beträgt 37,23 ha gleich 7,3% der Gesamtmarkung. Davon sind 28,14 ha in der Hand von

Bauern (waagerechte Schraffur mit vollen Kreisen — rot), deren Höfe in günstiger, erreichbarer Nähe zu den Grundstücken liegen.

Weitere 2,16 ha (senkrechte Strichelung mit Kreuzen — Grundfarbe gelb) sind in der Hand eines Landwirtes. Die schwarze Schraffur zeigt die entfernt gelegene, unwirtschaftliche Lage dieses Grundstückes zum Hofe an.

Landwirtschaftliche Arbeiter (schwarz mit weißen Kreisen — grün) besitzen 0,11 ha, und die restlichen 6,64 ha des Fremdbesitzes (senkrechte Strichelung mit vollen Punkten — braun) sind in Händen von Nichtlandwirten (berufsfremden Privatpersonen).

Es fällt auf:

- a) Der überragende Anteil des Fremdbesitzes ist in Händen von Bauern und befindet sich in einer günstigen, erreichbaren Lage zum Hofe.
- b) Nur eine Fläche von 2,16 ha des gesamten Fremdbesitzes liegt in weiterer, unwirtschaftlicher Entfernung zum Hofe.
- c) Es sind nur sehr kleine Flächen in der Hand von landwirtschaftlichen Arbeitern.
- d) Der größte Teil des Fremdbesitzes liegt, sofern er als Acker und Grünland genutzt wird, am Rande der Gemarkung.

Diese Feststellungen zeigen wiederum, daß der völlig gesunde Endzustand schon durch Austausch weniger Flächen erzielt werden kann (Gegenteil von Gemarkung A).

10. Ein Bild vom inneren Aufbau einiger typischer Betriebe und die Lage der einzelnen zugehörigen Grundstücke zum Hofe zeigt die Karte der „Streulage“, Anlage Z 10.

Jeder Hof ist mit besonderer Signatur (besondere Farbe oder „Farbe mit besonderer Schraffur“) einzeln aufgeführt und die zugehörigen Grundstücke entsprechend in die Karte eingetragen. Ackerland und Grünland sind durch die Buchstaben A oder B in jedem Grundstück gekennzeichnet.

Die vorhandene Streulage ist zum Teil bedingt durch die geschlossene Dorflage und wird verstärkt durch die vorhandenen Geestböden verschiedener Art und Zustandsstufe. Bei Beachtung dieses Punktes ist die Streulage in den meisten Fällen als durchaus natürlich und wirtschaftlich anzusehen. In einigen Betrieben ist ein Austausch oder eine Zusammenlegung einiger Grundstücke allerdings betriebswirtschaftlich zweckmäßig.

Die Größe der einzelnen Grundstücke ist — entsprechend der Größe der zugehörigen Betriebe — durchaus wirtschaftlich. Nur vereinzelt ist eine Zusammenlegung kleinerer Grundstücke am Platze.

Gestaltende Planung.

Die gestaltende Planung kann sich also auf die Ergänzung des Wegenetzes, die Regelung der Arbeiterfrage und Beseitigung der ungünstigsten Streulage beschränken.

1. Das Wegenetz und auch der Wegezustand bleiben bis auf kleinere Ergänzungen bestehen. Die Vervollständigung zeigt Anlage Z 11 im neuen Wegeplan auf. Ein Vergleich mit Anlage Z 4 macht die vorgenommenen Veränderungen klar:
 - a) Die ausgebauten festen Straßen nehmen wie bisher eine Länge von 2,505 km ein,
 - b) die Land- und Feldwege sind von 13,945 km auf 15,195 km vermehrt (Aufschließung eines Teiles der Niederung),
 - c) infolge der Neuanlage dieser Feldwege fallen die bisherigen Ueberwegungen fast restlos weg.
2. Um einen ausreichenden Arbeiter- und Tagelöhnerstand an den Boden zu binden und den vorhandenen Höfen die erforderlichen Arbeitskräfte zu erhalten, werden vier volle Arbeitersiedlungen mit 9,34 ha Land neu geschaffen. Anlage Z 12 stellt die Neugestaltung klar. Es sind die Besitzungen eines bisherigen landwirtschaftlichen Arbeiters und zweier Kleinrentner zu Arbeitersiedlungen aufgefüllt. Eine Arbeitersiedlung ist neu geschaffen. Jede Siedlung ist mit besonderer Signatur (Grundfarbe) einzeln aufgeführt und zeigt in der Grundfarbe den bisherigen Besitz und in der „Farbe mit Schraffur“ die neu hinzugelegten Flächen.

Im Durchschnitt ist ein Arbeiter auf vier Erbhöfe in Größe von je 15 bis 20 ha angesetzt.

Die Besitzgröße der Arbeiterstellen liegt zwischen 2—3 ha, so daß in jedem Falle die Haltung von zwei Kühen und damit eine gewisse Bodenbindung und Sicherung des Lebensunterhaltes gegeben ist.

Die bisherigen Besitzer der für die Arbeitersiedlungen zusätzlich benötigten Flächen sind Nichtlandwirte (berufsfremd) und die Gemeinde Z.

3. Die Notwendigkeit der Beseitigung der stärksten Streulage ist wiederholt angedeutet. Es wäre folgerichtig, den hierfür erforderlichen Grundstücksaustausch auch beismäßig und kartenmäßig darzustellen. Dies geschieht jedoch nicht, weil bei den Untersuchungen im Eidergebiet die Geestgrundstücke nicht mit untersucht sind und infolgedessen die für den Austausch notwendige Kenntnis des Ertragswertes im einzelnen nicht vorliegt.

Da die grundsätzliche Frage, ob „Neuordnung“ oder „einfache Ueberholung“ in den vorstehenden Ausführungen bereits wiederholt gründlich und klar beantwortet ist, dürfte sich auch die Darstellung dieses letzten Nachweises erübrigen.

Ergebnis.

1. In der Gemarkung Z ist eine „Neuordnung“ nicht erforderlich; eine „einfache Ueberholung“ genügt!
2. Damit gelten hier alle Folgerungen in bezug auf Vereinfachung des Vorgehens sowie auf Erleichterung in der Durchführung der Folgemaßnahmen: Die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen können in einem Zuge ohne Hemmungen schnellstens zur Durchführung gelangen. Der einzelne Grundstücksbesitzer kann beruhigt seine landwirtschaftlichen Folgemaßnahmen durchführen und den vollen Ertragswert des Einzelgrundstücks schnellstens herstellen. Die ernährungswirtschaftliche Auswirkung wird auf diesem Wege am schnellsten erreicht.
3. Neubauerntum wird hier zwar nicht gebildet, dafür aber die Ertragsfähigkeit des einzelnen Grundstücks und damit die Leistungsfähigkeit der an sich gesunden Einzelbetriebe gesteigert.
4. Das Verhältnis der Berufsgruppen Bauer und Arbeiter ist richtig gestellt.
5. Das Wegenetz ist erweitert, soweit eine verstärkte Aufschließung zwecks intensiverer Nutzung dies verlangte.

Besondere Anlagen:

1. 12 Karten.
2. Liste des erbhofgebundenen Grundbesitzes.
3. Liste des nicht-erbhofgebundenen Grundbesitzes.
4. Liste des Fremdbesitzes.
5. Liste der „Streulage“.
6. Liste der vergrößerten und neuen Arbeitersiedlungen.

3. Gemeindefragebogen.

Gemeindebeschreibung A.**Übersicht des Boden-, Bodenkultur-, Verkehrs- und Ertragszustandes**

im

Niederungsgebiet der Eider.

(Nach besonderen Erhebungen im Herbst/Winter 1936/37.)

Gemeinde: Kreis:

Gesamtfläche der Gemarkung: ha

Davon liegen im Niederungsgebiet (geschätzte Fläche) ha

Von dieser geschätzten Niederungsfläche sind

I. in Bodennutzung:

1. Ausgesprochenes Ackerland ha

2. Ausgesprochenes, ständiges Grünland ha

3. Rethland ha

4. Oedland (Moor, Heide, Sonstiges) ha

II. in Bodenart, -zustandsstufe und -ertragszahl: (s. Schlüssel 1, Seite 32)

1. ha 16. ha

2. ha 17. ha

3. ha 18. ha

4. ha 19. ha

5. ha 20. ha

6. ha 21. ha

7. ha 22. ha

8. ha 23. ha

9. ha 24. ha

10. ha 25. ha

11. ha 26. ha

12. ha 27. ha

13. ha 28. ha

14. ha 29. ha

15. ha 30. ha

III. in Wasserstufe (s. Schlüssel 2, Seite 33) IV. in Pflanzenzone (s. Schlüssel 3, Seite 33)

Wasserstufe 1 = ha P 1 = ha

Wasserstufe 2 = ha P 2 = ha

Wasserstufe 3 = ha P 3 = ha

Wasserstufe 4 = ha P 4 = ha

Wasserstufe 5 = ha P 5 = ha

V. Grabenzustand (s. Schlüssel 4, Seite 33)

Ga = 1 km

Ga = 2 km

Ga = 3 km

VI. **Grüppelzustand** (s. Schlüssel 5, S. 33-34) VII. **Überschwemmungszustand** (s. Schlüssel 6, S. 34)

Gü 1 =	ha	Ü 1 =	ha
Gü 2 =	ha	Ü 2 =	ha
Gü 3 =	ha	Ü 3 =	ha

VIII. **Straßen- und Wegezustand** (s. Schlüssel 7, Seite 34)

a) **Straßen:**

1. Reichsstraßen (Fernverkehrs) km
2. I A: Provinzialstraßen km
3. I B: Kreisstraßen km

b) **Wege:**

4. II A: Unterhaltener, fester Fahrweg km
(mit festem Unter- und Oberbau)
5. II B: Feldweg mit festem Oberbau km
6. II C: Feldweg ohne Unter- und Oberbau km
7. II D: Sackfeldwege und Ueberwegungen km

IX. **Erträge auf dem Grünland** (im Durchschnitt von drei Jahren)

a) **Heu** (erster Schnitt)

1. auf guten Wiesen (P 2) = dz/ha
auf gesamter P 2 Fläche = dz
2. auf mittleren Wiesen (P 3) = dz/ha
auf gesamter P 3 Fläche = dz
3. auf schlechten Wiesen (P 4 + P 5) = dz/ha
auf gesamter P 4 + P 5 Fläche = dz

b) **Heu** (zweiter Schnitt)

1. auf guten Wiesen (P 2) = dz/ha
auf gesamter P 2 Fläche = dz
2. auf mittleren Wiesen (P 3) = dz/ha
auf gesamter P 3 Fläche = dz
3. auf schlechten Wiesen (P 4 + P 5) = dz/ha
auf gesamter P 4 + P 5 Fläche = dz

c) **Nachweide**

1. auf guten Wiesen (P 2) = Zahl der Weidetage
2. auf mittleren Wiesen (P 3) = Zahl der Weidetage
3. auf schlechten Wiesen (P 4 + P 5) = Zahl der Weidetage

d) **Lebendgewichtszunahme des Weideviehs** (Jungvieh)

1. auf P 2 Weiden = kg/ha
2. auf P 3 Weiden = kg/ha
3. auf P 4 + P 5 Weiden = kg/ha

....., den 1937.

.....
(Name des Ermittlers)

Gemeindebeschreibung B.

Erfassung der wichtigsten Lebensumstände und Gemeinschaftsverhältnisse im Geest- und Niederungsgebiet der Eidergemeinden.

(Nach besonderen Erhebungen Winter 1937.)

Gemeinde: Kreis:

A. Allgemeines.

I. Verkehrslage:

1. Welche Dörfer gehören zur Gemeinde?
2. Ist Bahnstation vorhanden?
- a) Vollbahnstation?
- b) Kleinbahnstation?
3. Wenn nein, welche Entfernung ist
 - a) zur nächsten Vollbahnstation? km
 - b) zur nächsten Kleinbahnstation? km
4. Welche Entfernung ist
 - a) zur nächsten Kleinstadt? km
 - b) zur Kreisstadt? km
 - c) zur nächsten Großstadt? km
5. Geht Reichs- oder Provinzialstraße durch die Gemeinde?
6. Wenn nein, welche Entfernung ist bis zu dieser Straße? km
7. Welche Entfernung ist
 - a) zur nächsten Wasserstraße? km
 - b) zum nächsten Hafenplatz? km
8. Besteht Autobusverbindung?
- Wohin?
- Welche Entfernung bis zur Haltestelle? km
9. Welche Straßen- und Wegelängen sind im Gemeindebezirk vorhanden?

a) an Reichsstraßen:	km	km je 100 ha
b) an Provinzialstraßen:	km	km je 100 ha
c) an Kreisstraßen:	km	km je 100 ha
d) an unterhaltenen, festen Fahrwegen (mit festem Unter- und Oberbau):	km	km je 100 ha
e) an Feldwegen mit festem Oberbau:	km	km je 100 ha
f) an Feldwegen ohne Unter- u. Oberbau:	km	km je 100 ha
g) an Sackfeldwegen und Überwegen:	km	km je 100 ha

siehe
Gemeinde-
beschrei-
bung A,
Schlüssel 7.

II. Die Wasserverhältnisse:

1. Größe der d r ä n i e r t e n Gesamtfläche: ha
davon liegen im Niederungsgebiet: ha
2. Größe der ordnungsmäßig g e g r ü p p e l t e n Gesamtfläche: ha
davon liegen im Niederungsgebiet: ha

3. Größe der unentwässerten Gesamtfläche: ha
 (ohne Drainage und Grüppeln)
 davon liegen im Niederungsgebiet: ha
4. Zustand der vorhandenen Grenzgräben
 (siehe auch Gemeindefragebogen A, Schlüssel 4).
 a) vollständig offen und genügend tief: km
 b) halb dicht und nicht tief genug: km
 c) völlig dicht: km
5. Vorhandene Laufgräben (Vorfluter II. Ordnung):
 km; km je 100 ha Gesamtfläche
 a) vollständig offen, breit und tief genug: km
 b) geräumt, aber ungenügende Sohlentiefe: km
 c) zu flach, zu schmal und dicht: km
6. Vorhandene Feldströme (Vorfluter I. Ordnung):
 km; km je 100 ha Gesamtfläche
 a) vollständig offen, breit und tief genug: km
 b) geräumt, aber ungenügende Sohlentiefe: km
 c) zu flach, zu schmal und dicht: km
7. Wo bleibt das Wasser der Feldströme?
 Wie weit bis zur Mündung in Au, Fluß, Kanal, Schöpfwerke? km

B. Der Boden.

I. Verteilungsübersicht	ha	% der Gesamtfläche
a) Gesamtfläche der Gemeinde	=====
davon Geest	=====
Niederung	=====
b) Von der Gesamtfläche sind		
1. landwirtschaftlich genutzte Fläche	=====
2. davon nach dem Kriege neukultiviertes Land =	=====
3. Moor- und Heideflächen	=====
4. Sumpf- und Rethland	=====
5. Waldbestand:		
a) Laubwald	=====
b) Nadelwald	=====
6. Gebäude, Hofflächen und Hausgarten . . . =	=====
7. Wegeland, Straßen und Eisenbahnen . . . =	=====
8. Sport- und Uebungsplätze	=====
9. Oeffentliche Anlagen	=====
10. Gewässer (Seen, Flüsse, Fischteiche usw.) . . =	=====

II. Verteilung der Bodenarten	ha	% der Gesamt-Geestfläche	% der Gesamtfläche
a) Die gesamte Geestfläche ist groß			
davon sind:			
1. leichtere Mineralböden			
2. mittelschwere Mineralböden			
3. schwere Mineralböden			
4. moor- und anmoorige Böden			
5. kalk-(mergel-)bedürftige Böden			

	ha	% der Gesamt-Niederungsfläche	% der Gesamtfläche
b) Die gesamte Niederungsfläche ist groß			
1. Marschboden (L I, II, III)			
2. Moorboden (Mo I, II, III)			
3. Sandboden (S I, II, III)			
4. Marsch auf Moor oder gemischt (L/Mo, L Mo)			
5. Sand auf Moor oder gemischt (S/Mo, S Mo)			

III. Bodennutzung

a) Kulturartenverteilung	ha	% der Gesamtfläche
von der landw. genutzten Fläche sind:		
1. Dauergrünland ==		
davon Dauerweiden ==		
= % der Grünlandfläche		
Wiesen ==		
= % der Grünlandfläche		
von den Wiesen sind:		
a) mit Bewässerungsanlagen ==		
= % der Wiesenfläche		
b) ohne Bewässerungsanlagen ==		
= % der Wiesenfläche		
2. Acker ==		
3. Das Verhältnis ist:		
a) von Grünland zu Acker wie 1:		
b) von Wiese zu Dauerweide wie 1:		
c) von Wiese zu Acker wie 1:		
d) von Dauerweide zu Acker wie 1:		

b) Anbaugruppen des Ackerlandes	ha	% der Ackerfläche
1. Getreide		
2. Hülsenfrüchte		
3. Hackfrüchte		
4. Oelfrüchte		
5. Futterpflanzen		
6. Ackerweide		
7. Brache		

c) Anbauarten des Ackerlandes	ha	% der Getreidefläche	% der Ackerfläche
1. Getreide:			
1. Roggen			
2. Weizen			
3. Gerste (Winter, Sommer)			
4. Hafer			
5. Menggetreide			
6. Buchweizen			

2. Hülsenfrüchte	ha	% der Hülsenfruchtfläche	% der Ackerfläche
1. Erbsen			
2. Bohnen			
3. Wicken			
4. Lupinen (zur Samengewinnung)			
5. Hülsenfruchtgemenge (ohne Getreide)			
6. Mischfrucht (Getreide u. Hülsenfrüchte)			

3. Hackfrüchte	ha	% der Hackfruchtfläche	% der Ackerfläche
1. Futterkartoffeln			
2. Eßkartoffeln			
3. Futterzuckerrunkeln			
4. Runkelrüben			
5. Steckrüben			
6. Futterwurzeln			
7. Futterkohl (Kuhkohl, Markstamm)			
8. Kopfkohl (Rot, Weiß, Wirsing usw.)			
9. Grünkohl			
10. Rote Wurzeln			

4. Ölfrüchte:	ha	% der Ölfruchtfläche	% der Ackerfläche
1. Raps			
2. Rübsen			
3. Flachs (Lein)			
4. Hanf			

5. Futterpflanzen:	ha	% der Ackerfütterpflanzenfläche	% der Ackerfläche
1. Rotklee zur Samengewinnung			
2. Weißklee zur Samengewinnung			
3. Gräser zur Samengewinnung			
4. Gemischter Anbau von Klee und Gräsern zur Heugewinnung			
5. Seradella zur Heugewinnung			
6. Sonstiges			

6. Ackerweide (Wechselweide)	ha	% der Weidefläche	% der Ackerfläche
1. einjährige Nutzung			
2. zweijährige Nutzung			
3. drei- und mehrjährige Nutzung			

7. Brache und Gründung	ha	% der Ackerfläche
1. Vollbrache		
2. Sommerbrache		
3. Gründungsfläche		

d) Besonders wichtige Verhältniszahlen in der Bodennutzung

Wie ist das Verhältnis von	1:
1. Winter- zu Sommerfrüchten	1:
2. Halm- zu Blattfrüchten	1:
3. Hülsen- zu Halmfrüchten	1:
4. Hackfrucht zu Getreide	1:
5. Ölfrucht zur gesamten Winterfrucht	1:
6. Ackerfütterfläche zu Wiesenfläche	1:
7. Ackerfütter- und Wiesenfläche zu Gesamtnutzfläche	1:
8. Ackerweide zu Dauerweide	1:
9. Acker- und Dauerweide zu gesamter Nutzfläche	1:
10. Acker- und Dauerweide zu Ackerfütter- und Wiesenfläche	1:
11. Hackfrucht zu gesamter Heufläche	1:
12.	

C. Der Mensch.

I. Zahlenmäßige Entwicklung der ortsansässigen Bevölkerung seit 1900

Jahr	Gesamtzahl	davon		auf 100 ha = 1 km ² kommen
		männlich	weiblich	
1900				
1910				
1920				
1930				
1933				
1936				

II. Bevölkerungsstand und Wohnstätten 1936

- a) Bevölkerungszahl
- b) Zahl der Familien
- c) Auf 1 Familie im Durchschnitt Personen
- d) Zahl der Haushaltungen
- e) Auf 1 Haushaltung i. D. Personen
- f) Zahl der Wohnstätten
- g) Auf 1 Wohnstätte Haushaltungen
- h) Auf 1 Wohnstätte Personen

III. Altersgliederung der ortsansässigen Bevölkerung

(Stand vom

- a) Bevölkerungszahl
- b) davon männlich weiblich
- c) davon stehen im Alter von Jahren:

Jahre	0—10	10—16	16—25	25—45	45—60	über 60
Gesamt						
männlich						
weiblich						

IV. Zahl der Geburten

Jahr	insgesamt	davon		auf 1000 Einwohner
		männlich	weiblich	
1930				
1931				
1932				
1933				
1934				
1935				
1936				

V. Familienstand

a) Zahl der Kinder.....

Gesamtzahl der Familien.....

davon sind mit:

Kinderzahl	im Alter von Jahren				% der Gesamtzahl der Familien
	0—10	10—16	16—25	25—45	
0					
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8 und mehr					

b) Von den Kindern sind

1. männlich

davon { verheiratet

unverheiratet

2. weiblich

davon { verheiratet

unverheiratet

3. Von den Kindern sind

a) Anerben¹⁾ { Söhne.....

Töchter

b) weichende Erben { Söhne.....

Töchter

c) von den weichenden Erben aus der Gemeinde abgewandert { Söhne.....

Töchter

¹⁾ „Anerbe“ hier im weiteren Sinne = Erbe des väterlichen Betriebes (Landwirtschaft, Handwerk, Kaufmann usw.)

VI. Berufsgliederung der ortsansässigen Bevölkerung (Stand 1936)

Berufe	Berufspersonen					Zugehörige				Schulpflichtige			
	Anz.	%	ml.	wbl.	o ¹⁾	Anz.	ml.	wbl.	o ¹⁾	Anz.	ml.	wbl.	o ¹⁾
a) Land- und Forstwirtschaft													
1. Bauern													
2. Landwirte													
3. Gärtner													
4. Landwirte (mit gewerblichem Nebenberuf)													
5. Knechte													
6. Mägde													
7. Landw. Arbeiter (einschl. Tagelöhner)													
8.													
9.													
b) Handwerk und Gewerbe													
1. Schmied													
2. Zimmermann													
3. Tischler													
4. Maurer													
5. Dachdecker													
6. Maler													
7. Schlosser													
8. Schuster													
9. Arbeiter													
10. Bäcker													
11. Müller													
12. Schlachter													
13.													
14.													
c) Handel und Verkehr													
1. Kaufmann													
2. Gastwirt													
3. Kaufmann/Gastwirt													
4. Viehhändler													
5. Kohlenhändler													
6.													

1) ortsgebürtig

Fortsetzung:

Berufe	Berufspersonen					Zugehörige				Schulpflichtige			
	Anz.	%	ml.	wbl.	o ¹⁾	Anz.	ml.	wbl.	o ¹⁾	Anz.	ml.	wbl.	o ¹⁾
d) Öffentliche Dienste													
1. Lehrer													
2. Bahnbeamte und Angestellte													
3. Postbeamte und Angestellte													
4. Bahnarbeiter													
e) Häusliche Dienste													
1. Wirtschaftlerin													
2. Stütze													
f) Freie Berufe													
1. Arzt													
2. Tierarzt													
3. Rechtsanwalt													
4. Arbeiter													
5. Fischer													
g) Sonstige													
1. Witwen													
2. Rentner													
3. Altenteiler													
Sämtliche Berufe a-g zusammen													

¹⁾ ortsgebürtig**D. Der Hof.**

1. Wieviele Betriebe sind insgesamt in der Gemeinde vorhanden?
 a) landwirtschaftliche:
 b) gärtnerische:
2. Wieviel Bodenfläche entfällt insgesamt auf gärtnerische Nutzung? ha
 % der Gesamtnutzfläche

7. Wie sind die Eigentumsverhältnisse am Betriebe und Boden?

a) Von den gesamten landwirtschaftlichen Betrieben sind:

	Anzahl	ha	% der Gesamtfläche
1. im Besitz von Bauern und Landwirten			
2. in fiskalischem Besitz			
3. im Besitz öffentlich rechtlicher Körperschaften			
4. im Besitz von Nichtlandwirten (Privatpersonen)			
5. im Besitz von Nichteinwohnern			

b) An einzelnen Grundstücken sind:

	ha	% der Gesamtfläche
1. in fiskalischem Besitz		
2. im Besitz öffentlich rechtlicher Körperschaften		
3. im Besitz von Nichtlandwirten		
4. im Besitz von Nichteinwohnern		

c) Wie groß ist die Gesamtfläche (als ganze Betriebe und Einzelgrundstücke), die nicht in der Hand von ortsansässigen Bauern und Landwirten ist? (a 2 - 5 + b 1 - 4)
 ha; % der Gesamtfläche

d) Wieviel Betriebe und Bodenflächen unterliegen dauernder Verpachtung?

- 1. Betriebe Anzahl mit ha Gesamtfläche
- 2. Einzelgrundstücke Anzahl mit ha Gesamtfläche
- 3. Gesamtpachtfläche ha % der Gesamtfläche (1 + 2)

e) Wieviel Betriebe (über 7,5 ha Größe) liegen

	Anzahl	ha	% der Gesamtfläche
1. in geschlossenem Besitz			
2. in Streubesitz			

f) Wieviele Neusiedlungen sind entstanden?

Zeitraum	— 7,5 ha	7,5 — 25 ha	25 — 50 ha	über 50 ha
1920 — 1933				
1933 — 1936				

Gesamtsiedlungsfläche ist % der Gesamtfläche der Gemeinde.

E. Die Teile des Hofes.

I. Zahl der unverheirateten nichtselbständigen Bauern- und Landwirtssöhne

davon sind

a) im landwirtschaftlichen Beruf

b) in anderen Berufen

II. Verhältniszahl der Jungbauern und Junglandwirte

a) zur Gesamtzahl der Betriebe über ha 1:

b) zur Gesamtzahl der Erbhöfe 1:

c) zur Gesamtfläche der Gemeinde 1:

d) zur Gesamtnutzfläche der Gemeinde 1:

e) zur Gesamteinwohnerzahl der Gemeinde 1:

III. Zahl der tätigen Arbeitskräfte in der Landwirtschaft

a) insgesamt

davon männlich, weiblich

von den männlichen sind: { familieneigene

 { fremde

von den weiblichen sind { familieneigene

 { fremde

b) in den einzelnen Betriebsgrößen sind:

Betriebsgröße	Arbeitskräfte			% sämtlicher Arbeitskräfte
	familieneigene	fremde	insgesamt	
2 – 7,5 ha				
7,5 – 15 ha				
15 – 25 ha				
25 – 50 ha				
50 – 75 ha				
75 – 100 ha				
100 – 125 ha				
über 125 ha				

IV. Wie ist der Verschuldungszustand?

Von den vorhandenen Betrieben über 2 ha sind:

Verschuldungszustand	Anzahl	% der Gesamtbetriebe	ha	% der Gesamtfläche	% der Nutzfläche
a) schuldenfrei					
b) wenig verschuldet (nicht in Entschuldung)					
c) a und b zusammen					
d) in der Entschuldung					
e) davon im Vergleichs- verfahren					

f) Wie hoch ist:

1. der durchschnittliche Einheitswert je ha RM

2. die durchschnittliche Zinsleistung je ha RM

V. Der Viehstand

a) P f e r d e h a l t u n g. Pferde insgesamt:; davon sind:

Nutzung und Altersklasse	Rasse	Stück	% der Gesamtzahl	je 10 ha Nutzfläche	je 10 ha Ackerland
1. Fohlen bis 3 Jahre alt					
2. Zuchthengste					
3. Zuchtstuten					
4. Arbeitspferde (außer Zuchtstuten)					
5. 3 und 4 zusammen					

b) Rindviehhaltung. Rinder insgesamt; davon sind:

Nutzung und Altersklasse	Stück	% des Gesamt- rinderbestandes	je ha Nutzfläche	je ha Wiese	je ha Weide	je ha Ge- samtgrünl.
1. Kälber bis 3 Monate alt						
2. über 3 Monate bis 2 Jahre altes Jungvieh						
3. über 2 Jahre alte Kühe und Färsen						
4. davon Milchkühe						
5. über 2 Jahre alte Bullen und Ochsen						
6. Gesamtgroßvieh als Rinder (500 kg)						

c) Schafhaltung. Schafe insgesamt; davon sind:

Nutzung und Altersklasse	Stück	% der Gesamtzahl	je ha Nutzfläche	je ha Weide
1. Lämmer				
2. Zuchtschafe				
3. Hammel und Mastschafe				

d) Schweinehaltung. Schweine insgesamt:

1. zum Zeitpunkt der Schätzung
 2. über ein ganzes Jahr
- davon sind:

a) zum jetzigen Zeitpunkt

Nutzung und Altersklasse	Stück	je ha			
		Nutzfläche	Futterkorn- fläche	Kartoffel- fläche	Futterzucker- rübenfläche
1. Ferkel bis 3 Monate alt					
2. Zuchtsauen					
3. Mastschweine (einschl. Läufer)					

b) im Durchschnitt eines ganzen Jahres

1. Ferkel bis 3 Monate alt					
2. Zuchtsauen					
3. Mastschweine (einschl. Läufer)					

e) Hühnerhaltung

1. Gesamtzahl.....; davon sind
 Legehühner.....
2. Eierleistung im jährlichen Durchschnitt
 - a) je Einzeltier
 - b) insgesamt

VI. Gebäudezustand

Gebäudeart	Anz zahl	davon sind:								
		in neu- artigem Zustand	in mitt- lerem Zustand	baufällig (baldig, Neubau)	für jetz. Verhältnisse			für zuk. Verhältnisse		
					zu klein	passend	zu groß	zu klein	passend	zu groß
a) Wohngebäude										
b) Stallgebäude										
c) Scheune										

VII. Besondere technische Hilfseinrichtungen

- a) Besteht Anschluß an Ueberlandzentrale?.....
- b) Wenn nein, sind eigene elektr. Anlagen vorhanden?.....
- c) Anzahl der Elektromotore
- davon sind: über 5 Ps
- 2 – 5 Ps
- unter 2 Ps
- d) Anzahl der Schrotmühlen
- davon sind: gewerblich
- landwirtschaftlich
- e) Anzahl von Gärfutterbehältern
- dav. sind: Grünfutterbehälter
- Kartoffelbehälter
- f) Anzahl der Dämpfanlagen
- g) Anzahl von Höhenförderern
- davon sind: Heuablayer
- Elevatoren
- h) Anzahl der Windturbinen
- i) Anzahl der Kraftmaschinen
- (Lanz – Bulldogg usw.)
- k) Anzahl der Motorpflüge
- l) Anzahl der Bindemäher
- m) Anzahl der Kartoffelroder
- n) Anzahl der Kartoffelpflanzmaschinen

F. Erzeugung und Verbrauch

I. Stallmist

- a) Wie groß ist jährliche Gesamterzeugung? (Fuder je 10 dz)
- b) Wieviel kommt davon zur Anwendung?
1. auf Ackerland Fuder
 2. auf Grünland Fuder

II. Kompost

- a) Wieviele Besitzer (über 2 ha) bereiten planmäßig Kompost?
- b) Welche Kompostmengen stehen jährlich zur Verfügung?
1. in Fuder (Anzahl)
 2. für ha Grünfläche (Anzahl)

III. Jauche

- Bei wievielen Besitzern (über 2 ha) ist eine neuzeitliche Jaucheaufbewahrung
1. vorhanden (Anzahl)
 2. nicht vorhanden (Anzahl)

IV. Kunstdünger

Wieviel dz Kunstdünger werden jährlich durchschnittlich in die Gemeinde eingeführt?

Art	Menge		Wert	
	insgesamt dz	je ha Nutzfläche dz	insgesamt RM	je ha Nutzfl. RM
1. Stickstoff				
2. Phosphorsäure- dünger				
3. Kalidünger				
4. Kalkdünger				

VII. Wie hoch sind die jahresdurchschnittlichen Ernteerträge und Leistungen?

a) aus dem Ackerbau

Fruchtart	Anbau- fläche in ha	Ertrag					
		Körner		Knollen		Stroh (bzw. Heu)	
		dz/ha	insgesamt	dz/ha	insgesamt	dz/ha	insgesamt
Roggen							
Weizen							
Hafer							
Gerste							
Menggetreide							
Buchweizen							
Erbsen							
Bohnen							
Hülsenfruchtgemenge (ohne Getreide)							
Mischfrucht (Getreide und Hülsenfrucht)							
Futterkartoffeln							
Eßkartoffeln							
Runkelrüben							
Steckrüben							
Futterzuckerrunkeln							
Raps							
Klee und Kleegras (Heu)							
Brotgetreide insgesamt							
Futtergetreide insgesamt							
Kartoffeln insgesamt							

b) Aus der Viehhaltung:

1. Aus der Pferdehaltung:

Aus der Gemeinde werden durchschnittlich jährlich verkauft:

Saugfohlen
 Zuchtstuten
 Remonte-Pferde
 Arbeitspferde

2. Aus der Rinderhaltung:

Wieviel Liter Milch wurden im Jahre 1936 in der Gemeinde erzeugt?

insgesamt Liter
 im Durchschnitt je Milchkuh Liter
 je ha Gesamtnutzfläche Liter
 je ha Grünlandfläche Liter

Wieviel Mager- (Gras-) vieh kommt durchschnittlich jährlich zum Verkauf?

..... Stück
 dz Lebendgewicht

Wieviel Milchkühe werden jährlich ausgemerzt und verkauft?

..... Stück
 dz Lebendgewicht

Wieviel Mastrinder (Weide- und Stallmast) wurden 1936 verkauft?

..... Stück
 dz Lebendgewicht

Wie groß ist der gesamte Fleischertrag an Rindern?

insgesamt dz
 je ha Nutzfläche

3. Aus der Schweinehaltung:

Wieviel Ferkel kommen jährlich zum Verkauf?

insgesamt Stück; RM
 Wert
 davon außerhalb der Gemeinde Stück

Wieviel Schweine wurden im Jahre 1936 gemästet?

insgesamt Stück dz
 davon für eigenen Haushalt Stück dz
 verkauft Stück dz

Welche Fleischerträge lieferte die Schweinehaltung im Jahre 1936?

insgesamt dz
 je ha Kartoffelfläche dz
 je ha Mengkornfläche dz

4. Aus der Schafhaltung:

Wieviel Lämmer sind 1936 verkauft? Stück

Wieviel Zuchtschafe sind 1936 verkauft? Stück

Wieviel Mastschafe sind 1936 verkauft? Stück dz

Wieviel Wolle ist 1936 verkauft? dz

5. aus der Hühnerhaltung:

Wieviel Eier werden durchschnittlich jährlich erzeugt?

- insgesamt Stück
- durchschnittlich je Huhn Stück
- davon werden verbraucht:
- in der Gemeinde Stück
- verkauft Stück RM
(Wert)

6. sonstige Erträge:

- an Torf Fuder
- an Mergel Fuder
- an Fischen dz RM
- an Jagderzeugnissen Stück RM

c) Verhältniszahlen der Einnahmen:

- Bodenerzeugnisse zu Gesamtviehhaltung = 1 zu
- Milcheinnahmen zu übriger Viehhaltung = 1 zu
- Milcheinnahmen zu Bodenerzeugnissen = 1 zu

G. Öffentlich-rechtliche und Gemeindeeinrichtungen.

I. Schulverhältnisse

1. Ist eine ein- oder mehrklassige Schule vorhanden?
2. Sind höhere Schulen (Mittelschule, Aufbauschule, Oberschule usw.) vorhanden?
3. Welche?
Wieviel Klassen? Wieviel Schüler?
4. Falls keine höhere Schule vorhanden, welche Entfernung bis zur nächstliegenden? km
5. In welcher Entfernung liegt die nächste Landwirtschaftsschule? km
6. Wieviel Kinder besuchten 1936 die

Volksschule		Höhere Schule	
Anzahl	% der schulpflichtigen Kinder	Anzahl	% der schulpflichtigen Kinder

7. Wieviele Bauern-, Landwirts- und Arbeitersöhne besuchten 1936/37 die Landwirtschaftsschule?
(Anzahl)
8. Wieviele von den vorhandenen Erbhofbauern haben eine Landwirtschaftsschule besucht?
9. Wieviele von den vorhandenen Erbhofbäuerinnen haben eine Haushaltungsschule besucht?
10. Wieviele Schüler (innen) besuchten 1936/37 die ländliche Fortbildungsschule?

II. Genossenschaftliche Einrichtungen

1. Ist eine Spar- und Darlehnskasse vorhanden?
 Wenn ja, wieviel Mitglieder? Anzahl
 Wie hoch ist der jährliche Umsatz? RM
2. Ist ein „Landw. Bezugsverein“ vorhanden?
 Wenn ja, wieviel Mitglieder? Anzahl
 Wie hoch ist der jährliche Umsatz? RM
3. Ist eine Meiereigenossenschaft vorhanden?
 Wenn ja, wieviel Mitglieder? Anzahl
 Wieviel Kühe? Stück
 Wieviel Liter Milch?
 Wie hoch Umsatz in RM?
4. Sind Wassergenossenschaften vorhanden?
 Wenn ja, welche?

 Wie groß ist die angeschlossene Fläche? ha
 Wie hoch ist die jährliche Belastung je ha? RM
5. Sind Deichgenossenschaften (=verbände) vorhanden?
 Wenn ja, welche?

 Wie groß ist die angeschlossene Fläche? ha
 Wie hoch ist die jährliche Belastung je ha? RM
6. Sind Tierhaltungsgenossenschaften vorhanden?
 Wenn ja, welche?

 Wie groß ist die Zahl
 a) der Mitglieder? Anzahl
 b) der angeschl. Tiere? Stück
7. Ist eine Elektrizitätsgenossenschaft vorhanden?
 Wenn ja, welche?
 Mitgliederzahl?
 Jährlicher Stromverbrauch? Kilowatt
8. Sind Dämpfgenosenschaften vorhanden?
 Mitgliederzahl?
 Jährliche Leistung? dz
9. Sind sonstige Genossenschaften vorhanden?
 Welche?

III. Welche landwirtschaftliche Betriebsgröße ist in der Gemeinde am zweckmäßigsten?

- vom bevölkerungspolitischen Gesichtspunkt ha
 vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt ha